



GEMEINDERAT

DER STADTGEMEINDE STEYREGG

Sitzungsdatum	Sitzungsbeginn	Sitzungsort
Donnerstag, 15. März 2012	19.00 Uhr	Gemeindesitzungssaal
VERHANDLUNGSSCHRIFT		
Anwesende		
SBU	ÖVP	
Bürgermeister (Vorsitzender) Josef Buchner	Vizebürgermeister Mag. Karl Wegschaider	
Vizebürgermeister Mag. Johann Würzburger	Stadtrat Mag. Markus Raml	
Gemeinderätin Michaela Forstner	Gemeinderat Rupert Burger	
Gemeinderat Johann Schmitsberger	Gemeinderat Christian Pilz	
Gemeinderätin Ute Friedl	Gemeinderätin Mag. Edith Auinger-Pfund	
Gemeinderätin Andrea-Sabina Saxinger	Gemeinderat David Lackner	
Gemeinderat Stefan Beißmann	Gemeinderat Günter Gupfinger	
Gemeinderat Erwin Kreindl	Gemeinderat Matthias Gumpinger	
Gemeinderätin Karin Mayrhofer	Gemeinderat-Ersatzmitglied Friedrich Matscheko	
Gemeinderat DI. Klaus Buchner	SPÖ	
Gemeinderat-Ersatzmitglied Ing. Ernst Matschl	Stadtrat Ing. Dieter Ehrenguber	
FPÖ	Stadtrat Peter Grassnigg	
Gemeinderat Johann Honeder	Gemeinderätin Elisabeth Auberger	
Gemeinderätin Irma Himmelbauer	Gemeinderat Rudolf Simbrunner	
es fehlen entschuldigt:	Gemeinderätin Gabriela Neulinger	
StR Claudia Kraupatz SBU	Gemeinderat Günter Gintenreiter	
GR Mag. Eva Wartlik ÖVP	Gemeinderätin Andrea Pischulti	
GR Mag. Peter Gintenreiter SPÖ	Gemeinderat Gerhard Hintringer	
	Gemeinderätin-Ersatzmitglied Paula Althuber	

Schriftführung: Amtsleiter Helmut Heuschober, Patricia Siegl

Inhaltsverzeichnis		
Nr.	T O P	Seite
1	Stadtgemeinde Steyregg; Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2011; Beratung und Beschlussfassung	7
2	Stadtgemeinde Steyregg; Abschluss einer Vereinbarung mit Herrn Franz Kernegger betreffend die Durchführung der wasserrechtlich- und naturschutzrechtlich genehmigten Geländeauffüllungen auf den Grundstücken 143/3, 144/1, 144/2 und 143/4, alle KG Pulgarn, alle KG Pulgarn; Beratung und Beschlussfassung	10
3	Stadtgemeinde Steyregg; Abschluss einer Vereinbarung mit Frau Bernadette Hörmanseder betreffend die Durchführung der wasserrechtlich- und naturschutzrechtlich genehmigten Geländeauffüllungen auf den Grundstücken 211/2, 212/1, 213, 220/1, 221/1 und 221/2, alle KG Pulgarn; Beratung und Beschlussfassung	14
4	Stadtgemeinde Steyregg; Abschluss einer Vereinbarung mit Frau Renate Ebner betreffend die Durchführung der wasserrechtlich- und naturschutzrechtlich genehmigten Geländeauffüllungen auf den Grundstücken 210/1 und 210/2, beide KG Pulgarn; Beratung und Beschlussfassung	17
5	Stadtgemeinde Steyregg; Kosten des Gratiskindergartens – weitere Vorgangsweise nach dem Informationsgespräch bei Landeshauptmann Dr. Pühringer; Beratung und Beschlussfassung	20
6	Stadtgemeinde Steyregg; Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerkes im Bereich des Pfenningberges – Grundsätzliche Stellungnahme der Gemeinde; Beratung und Beschlussfassung	22
7	Stadtgemeinde Steyregg; Stellungnahme zum Bauvorhaben „Knoten Pulgarn“; Verordnung und Einreihung der derzeitigen L 569 von km 5,570 bis km 8,120 in eine Gemeindestraße – Abschluss eines Übereinkommens mit dem Land Oberösterreich; Beratung und Beschlussfassung	23
8	Stadtgemeinde Steyregg; Abwasserbeseitigung Steyregg BA 14 – Digitaler Leitungskataster – Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 2. Dezember 2011, Antragsnummer B102054, betreffend die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für den Bauabschnitt ABA 14; Beratung und Beschlussfassung	25
9	Stadtgemeinde Steyregg; Gemeindestraße Holzwinden; Auflassung von zwei Teilflächen aus der Parzelle 779, KG Steyregg als öffentliche Verkehrsfläche; Beratung und Beschlussfassung	26
10	Stadtgemeinde Steyregg; Übernahme der bestehenden Schutzwegbeleuchtungsanlage in Plesching in die Erhaltung der Stadtgemeinde Steyregg – Übereinkommen mit dem Land Oberösterreich; Beratung und Beschlussfassung	28
11	Stadtgemeinde Steyregg; Arbeiten auf den Güterwegen im Gemeindegebiet Steyregg im Jahr 2012 – Verordnung; Beratung und Beschlussfassung	29
12	Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 51 sowie Änderung Nr. 14 zum ÖEK Nr. 1 (Stadtgemeinde Steyregg) – Umwidmung der Parzellen 53/2 und 981/3 sowie einer Teilfläche aus der Parzelle 54, alle KG Steyregg von Grünland „Spiel- und Liegewiese Spielplatz“ im Ausmaß von ca. 4.200 m ² in ein Sondergebiet des Baulandes „Kinderbetreuung“; Beratung und Beschlussfassung	31
13	Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 52 (Johann und Erika Landl, Am Pfenningberg 7) – Umwidmung von Teilbereichen der Parzelle 1289, KG Lachstatt von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Sonderausweisung Grünland laut § 30 ROG Abs. 8 (erweiterte Um- und Nachnutzung mit Widmungsvoraussetzung als KFZ-Werkstätte); Beratung und Beschlussfassung	32
14	Stadtgemeinde Steyregg; Bebauungsplan Nr. 13, Änderungsplan Nr. 8 „Steyregg West 1 Bahnhofsiedlung“ (Marianne und Rudolf Wurm sowie Sabine und Othmar Wurm, Steyregg); Beratung und Beschlussfassung	33
15	Stadtgemeinde Steyregg; Bebauungsplan Nr. 50 „Steyregger Vorland – West – Wegschaider“ in der Linzer Straße; Erlassung eines Bebauungsplanes; Beratung und Beschlussfassung	35

16	Stadtgemeinde Steyregg; Bebauungsrichtlinie Wohnpark Hasenberg (Sodian-Gründe) – Aufhebung; Beratung und Beschlussfassung	36
17	Stadtgemeinde Steyregg; Auflassung des öffentlichen Weges Parzelle Nr. 1701, KG Steyregg auf Antrag des BWZ Oberösterreich – Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Mai 2011; Beratung und Beschlussfassung	36
18	Landesinnung Bau Oberösterreich; Antrag auf Auflassung des öffentlichen Gutes – grundbücherliche Durchführung betreffend Teilungsplan des IKV DI. Josef Loidolt, Linz vom 2. Februar 2012, GZ.: 6866 gemäß § 15 der Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes; Beratung und Beschlussfassung	37
19	Stadtgemeinde Steyregg; Änderung des Dienstpostenplanes; Beratung und Beschlussfassung	39
20	Silvia und Uwe Mutz, Steyregg, Holzwindener Straße 38; Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters betreffend Neubau von 40 Wohneinheiten sowie 16 Fertigteilgaragen (ARGE Hasenberg, Dietmar Wögerbauer und Alexander Wimmer, Steyregg) auf den Parzellen Nr. 556/13, 556/25, 556/26, 556/27 und 556/28, alle KG Pulgarn –Berufungsentscheidung; Beratung und Beschlussfassung	40
21	Ing. Andreas Herzog und Ing. Denise Wachlhofer, 4222 Gusen, Mitterweg 10; Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters betreffend Neubau von 40 Wohneinheiten sowie 16 Fertigteilgaragen (ARGE Hasenberg, Dietmar Wögerbauer und Alexander Wimmer, Steyregg) auf den Parzellen Nr. 556/13, 556/25, 556/26, 556/27 und 556/28, alle KG Pulgarn – Berufungsentscheidung; Beratung und Beschlussfassung	43
22	Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung der Prüfungsausschusssitzung vom 24. November 2011; Beratung und Beschlussfassung	46
23	SPÖ-Gemeinderatsfraktion; Nachwahl eines Mitgliedes in den Stadtrat; Fraktionswahl	47
24	Allfälliges	52
Dringlichkeitsanträge		
1	Stadtgemeinde Steyregg; Abschluss einer Vereinbarung mit der Firma Welser Kieswerke Treul & Co GmbH über die Entrichtung des so genannten „Schotter-schillings“ an die Stadtgemeinde Steyregg für den Kiesabbau im Abbaugelände UVPII; Beratung und Beschlussfassung	49
2	Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 53 (SMS-Polizeiinspektion) – Änderung der Widmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 956/2, KG Steyregg von „Gebiet für Geschäftsbauten“ in „Mischbaugelände“; Beratung und Beschlussfassung	50
3	ÖVP-Gemeinderatsfraktion; Einführung einer Familienjahreskarte für den Badensee Steyregg; Beratung und Beschlussfassung	51

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister rechtzeitig einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu an alle Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist und durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Tagesordnung:

1. Stadtgemeinde Steyregg; Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2011; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
2. Stadtgemeinde Steyregg; Abschluss einer Vereinbarung mit Herrn Franz Kernegger betreffend die Durchführung der wasserrechtlich- und naturschutzrechtlich genehmigten Geländeauffüllungen auf den Grundstücken 143/3, 144/1, 144/2 und 143/4, alle KG Pulgarn; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)

3. Stadtgemeinde Steyregg; Abschluss einer Vereinbarung mit Frau Bernadette Hörmanseder betreffend die Durchführung der wasserrechtlich- und naturschutzrechtlich genehmigten Geländeauffüllungen auf den Grundstücken 211/2, 212/1, 213, 220/1, 221/1 und 221/2, alle KG Pulgarn; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
4. Stadtgemeinde Steyregg; Abschluss einer Vereinbarung mit Frau Renate Ebner betreffend die Durchführung der wasserrechtlich- und naturschutzrechtlich genehmigten Geländeauffüllungen auf den Grundstücken 210/1 und 212/2, beide KG Pulgarn; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
5. Stadtgemeinde Steyregg; Kosten des Gratiskindergartens – weitere Vorgangsweise nach dem Informationsgespräch bei Landeshauptmann Dr. Pühringer; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
6. Stadtgemeinde Steyregg; Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerkes im Bereich des Pfenningberges – Grundsätzliche Stellungnahme der Gemeinde; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
7. Stadtgemeinde Steyregg; Stellungnahme zum Bauvorhaben „Knoten Pulgarn“; Verordnung und Einreihung der derzeitigen L 569 von km 5,570 bis km 8,120 in eine Gemeindestraße – Abschluss eines Übereinkommens mit dem Land Oberösterreich; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
8. Stadtgemeinde Steyregg; Abwasserbeseitigung Steyregg BA 14 – Digitaler Leitungskataster – Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 2. Dezember 2011, Antragsnummer B102054, betreffend die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für den Bauabschnitt ABA 14; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
9. Stadtgemeinde Steyregg; Gemeindestraße Holzwinden; Auflassung von zwei Teilflächen aus der Parzelle 779, KG Steyregg als öffentliche Verkehrsfläche; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
10. Stadtgemeinde Steyregg; Übernahme der bestehenden Schutzwegbeleuchtungsanlage in Plesching in die Erhaltung der Stadtgemeinde Steyregg – Übereinkommen mit dem Land Oberösterreich; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
11. Stadtgemeinde Steyregg; Arbeiten auf den Güterwegen im Gemeindegebiet Steyregg im Jahr 2012 – Verordnung; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: GR Pilz)
12. Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 51 sowie Änderung Nr. 14 zum ÖEK Nr. 1 (Stadtgemeinde Steyregg) – Umwidmung der Parzellen 53/2 und 981/3 sowie einer Teilfläche aus der Parzelle 54, alle KG Steyregg von Grünland „Spiel- und Liegewiese Spielplatz“ im Ausmaß von ca. 4.200 m² in ein Sondergebiet des Baulandes „Kinderbetreuung“; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Mag. Würzburger)
13. Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 52 (Johann und Erika Landl, Am Pfenningberg 7) – Umwidmung von Teilbereichen der Parzelle 1289, KG Lachstatt von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Sonderausweisung Grünland laut § 30 ROG Abs. 8 (erweiterte Um- und Nachnutzung mit Widmungsvoraussetzung als KFZ-Werkstätte); Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Mag. Würzburger)

14. Stadtgemeinde Steyregg; Bebauungsplan Nr. 13, Änderungsplan Nr. 8 „Steyregg West 1 Bahnhofsiedlung“ (Marianne und Rudolf Wurm sowie Sabine und Othmar Wurm, Steyregg); Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Vzbgm. Mag. Würzburger)
15. Stadtgemeinde Steyregg; Bebauungsplan Nr. 50 „Steyregger Vorland – West – Wegschaider“ in der Linzer Straße; Erlassung eines Bebauungsplanes; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Vzbgm. Mag. Würzburger)
16. Stadtgemeinde Steyregg; Bebauungsrichtlinie Wohnpark Hasenberg (Sodian-Gründe) – Aufhebung; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Vzbgm. Mag. Würzburger)
17. Stadtgemeinde Steyregg; Auflassung des öffentlichen Weges Parzelle Nr. 1701, KG Steyregg auf Antrag des BWZ Oberösterreich – Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Mai 2011; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Buchner)
18. Landesinnung Bau Oberösterreich; Antrag auf Auflassung des öffentlichen Gutes – grundbücherliche Durchführung betreffend Teilungsplan des IKV DI. Josef Loidolt, Linz vom 2. Februar 2012, GZ.: 6866 gemäß § 15 der Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Buchner)
19. Stadtgemeinde Steyregg; Änderung des Dienstpostenplanes; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Buchner)
20. Silvia und Uwe Mutz, Steyregg, Holzwindener Straße 38; Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters betreffend Neubau von 40 Wohneinheiten sowie 16 Fertigteilgaragen (ARGE Hasenberg, Dietmar Wögerbauer und Alexander Wimmer, Steyregg) auf den Parzellen 556/13, 556/25, 556/26, 556/27 und 556/28, alle KG Pulgarn – Berufungsentscheidung; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Vzbgm. Mag. Würzburger)
21. Ing. Andreas Herzog und Ing. Denise Wachlhofer, 4222 Gusen, Mitterweg 10; Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters betreffend Neubau von 40 Wohneinheiten sowie 16 Fertigteilgaragen (ARGE Hasenberg, Dietmar Wögerbauer und Alexander Wimmer, Steyregg) auf den Parzellen 556/13, 556/25, 556/26, 556/27 und 556/28, alle KG Pulgarn – Berufungsentscheidung; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Vzbgm. Mag. Würzburger)
22. Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung der Prüfungsausschusssitzung vom 24. November 2011; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: GR Gupfinger)
23. SPÖ-Gemeinderatsfraktion; Nachwahl eines Mitgliedes in den Stadtrat; Fraktionswahl
24. Allfälliges

Der **Bürgermeister** berichtet, dass die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2011 zur Genehmigung aufliegt.

Der **Bürgermeister** teilt weiters mit, dass folgende Dringlichkeitsanträge vorliegen:

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit in der Sitzung des Gemeinderates am 15. März 2012 die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung vor dem Punkt „Allfälliges“ zu behandeln:

„Stadtgemeinde Steyregg; Abschluss einer Vereinbarung mit der Firma Welser Kieswerke Treul & Co GmbH über die Entrichtung des so genannten „Schotterschillings“ an die Stadtgemeinde Steyregg für den Kiesabbau im Abbaugbiet UVPII; Beratung und Beschlussfassung“

Begründung:

Die Firma Treul hat ersucht, die letzte im Zusammenhang mit dem erweiterten Kiesabbau notwendige Festlegung so rasch als möglich zu treffen. Dabei handelt es sich um die Festsetzung der Modalitäten bezüglich der Entrichtung des so genannten „Schotterschillings“ an die Stadtgemeinde Steyregg, die einer gewissen Wertsicherung unterliegen sollte. Um dringliche Behandlung wird ersucht.

Steyregg, 12.3.2012
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Die Dringlichkeit gilt somit als zuerkannt.			

Dringlichkeitsantrag Nr. 2

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit in der Sitzung des Gemeinderates am 15. März 2012 die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung vor dem Punkt „Allfälliges“ zu behandeln:

„Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 53 (SMS-Polizeiinspektion) – Änderung der Widmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 956/2, KG Steyregg von „Gebiet für Geschäftsbauten“ in „Mischbaugebiet“; Beratung und Beschlussfassung“

Begründung:

Die Polizeiinspektion Steyregg soll in einem neu zu errichtenden Gebäude auf den Flächen des Einkaufszentrums SMS untergebracht werden. Um einen raschen Baubeginn zu ermöglichen, ist die dringliche Behandlung notwendig.

Steyregg, 14.3.2012
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Die Dringlichkeit gilt somit als zuerkannt.			

Dringlichkeitsantrag Nr. 3

ÖVP Steyregg

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie unter dem Punkt „Allfälliges“ zu behandeln:

Einführung einer Familienjahreskarte für den Badensee Steyregg

Begründung:

Eine Jahreskarte für Erwachsene kostet € 20,- und die eines Jugendlichen € 13,-, was einen fairen Preis darstellt. Kauft sich aber eine ganze Familie eine Jahreskarte, kann dies gleich ordentlich ins Geld gehen.

Weiters rentiert sich der Kauf einer Jahreskarte für Erwachsene erst ab dem 9. Besuch, was berufstätige Väter oft nicht schaffen und was auch der Grund ist, weshalb sich innerhalb einer Familie die Väter oftmals keine Jahreskarte kaufen. Falls nun ebendiese mit ihren Kindern doch einmal baden gehen wollen, darf die Jahreskarte der Ehefrau, die nicht übertragbar ist, nicht genutzt werden und im Winter kann der Vater beim Badeseebesuch mit seiner Familie gar nicht teilnehmen.

Aus eben diesen Gründen spricht sich die ÖVP Steyregg für die Einführung einer Familienjahreskarte zu einem Fixpreis aus. Es soll weiterhin jedes Familienmitglied einen eigenen Chip haben, für den auch Kautions hinterlegen ist, nur der Familienjahresfixpreis soll neu eingeführt werden.

Die Möglichkeit, sich eine Jahreskarte zu kaufen, soll für alle Steyregger Familien mit mindestens einem Kind gegeben sein.

Die ÖVP Steyregg schlägt dafür einen Fixpreis von € 40,- pro Jahr für die gesamte Familie vor.

Steyregg, 15. März 2012

Mitglieder des Gemeinderates:

Vzbgm. Mag. Karl Wegschaider eh.

GR Matthias Gumpinger eh.

GR Mag. Edith Auinger-Pfund eh.

GR Christian Pilz eh.

* * *

Der **Bürgermeister** lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Die Dringlichkeit gilt somit als zuerkannt.			

TOP 1:

Stadtgemeinde Steyregg; Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2011;
Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt das Ergebnis des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2011 zur Kenntnis:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)
Ordentlicher Haushalt	8.055.632,17	7.815.295,08	240.337,09
Außerordentl. Haushalt	1.164.107,14	1.013.812,04	150.295,10

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2011 im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt zu genehmigen. Er ersucht anschließend den Obmann des Prüfungsausschusses, GR Gupfinger um seinen Bericht.

Der Obmann des Prüfungsausschusses **GR Gupfinger** bringt dazu den Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 16. Februar 2012 zur Verlesung:

I.
**Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat
gemäß § 91 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990**

1. Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2011; Beratung und Beschlussfassung

Die Kontoauszüge von PSK, Allgemeine Sparkasse, Raiba Steyregg und der Bargeldbestand per 31.12.2011 stimmen mit den Ständen des Ist-Bestandsnachweises im Rechnungsabschluss 2011 überein.

Zur Übersicht die Summen des Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalts:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)
Ordentlicher Haushalt	8.055.632,17	7.815.295,08	240.337,09
Außerordentl. Haushalt	1.164.107,14	1.013.812,04	150.295,10

Der Sollüberschuss im ordentlichen Haushalt beträgt Euro 240.337,09 (im Jahr 2010: Euro 5.790,95), wodurch der Ausgleich hergestellt werden kann. Der Kassenkredit ist mit einem Betrag von Euro 106.315,63 lediglich zu 8,83 % ausgenutzt. Das Maastricht-Ergebnis weist einen Betrag von Euro 518.083,00 auf. Die gesamten Personalkosten betragen Euro 1,238.633,33, das sind 15,84 Prozent der Ausgaben des ordentlichen Haushaltes, womit Steyregg extrem günstig liegt. Die Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter betragen Euro 148.641,61 und die Aufwendungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand belaufen sich auf Euro 663.588,13.

An den Außerordentlichen Haushalt kann ein Betrag von Euro 314.045,27 zugeführt werden. Dieser Betrag ist um etwa Euro 126.000,00 höher als ursprünglich veranschlagt. Der Grund für die Möglichkeit höherer Zuführungen liegt in der sparsamen Haushaltsführung sowie an den erhöhten Abgabenertragsanteilen, der verminderten SHV-Umlage sowie den verringerten Winterdienstkosten. Die Abgabenertragsanteile betragen im Jahr 2011 Euro 3,346.848,56 (im Jahr 2010 wurden Euro 2,955.896,13 eingenommen). Auch hier konnte eine Verbesserung gegenüber den ursprünglichen Prognosen verzeichnet werden.

Bezüglich der Sparmassnahmen, welche durchaus als positiv anzusehen sind, möchte der Prüfungsausschuss anmerken, dass trotzdem die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen der derzeitigen Infrastruktur beachtet werden sollen.

Die Pflichtausgaben für Krankenanstaltenbeitrag und SHV-Umlage betragen insgesamt Euro 1,832.499,00 und verminderten sich somit gegenüber dem Vorjahr um Eur 88.850,00 bzw. gegenüber den prognostizierten Betrag sogar um Euro 113.901,00. Der Grund dafür liegt im niedrigeren Hebesatz als ursprünglich angegeben bzw. an der Erstattung des SHV-Umlage Pflegefonds.

Die Gesamtkosten des Winterdienstes in der Höhe von Euro 82.601,49 sind um Euro 211.485,47 niedriger als im Jahr davor und um Euro 56.398,51 niedriger als ursprünglich veranschlagt. Auch bei der Straßenerhaltung bzw. dem Straßenbau (Gemeindestraßen) wurden um Euro 25.728,34 weniger ausgegeben als geplant, da die erforderlichen Baumassnahmen den vorgesehenen Rahmen bei weitem überstiegen hätten und daher zurückgestellt wurden.

Erfreulich ist auch, dass nach momentanem Stand der Liquiditätszuschuss an die VFI Steyregg & CoKG (Lt. VA: Euro 30.000,--) zurückgenommen werden konnte. Einnahmenseitig konnten durch die

Steuereinnahmen, im speziellen bei der Kommunalsteuer Mehreinnahmen in Höhe von etwa Euro 31.200,-- erzielt werden. Auch die Indexanpassung bei den Gebühren brachte zusätzliche Einnahmen, was jedoch zum Teil im Voranschlag bereits berücksichtigt wurde. Die Anschlussgebühren waren um etwa Euro 43.000,-- zu hoch veranschlagt, da hier eine Einschätzung der Baumassnahmen schwer möglich war. Sämtliche weitere Abweichungen sind im Rechnungsabschluss ab Seite 132 angeführt und begründet, wenn die Abweichung über 10 % liegt und höher als Euro 3.500,-- ist.

Im Außerordentlichen Haushalt ist ein Überschuss in Höhe von Eur 150.295,10 (im Jahr 2010: Abgang in Höhe von Eur 99.080,90) ausgewiesen. Die Tatsache des Überschusses im Außerordentlichen Haushalt begründet sich vorwiegend aus den höheren Zuführungen aus dem Ordentlichen Haushalt. Somit können die Vorhaben „Bau- und Wirtschaftshof Ausstattung“ und „Überführung B 3“ ausfinanziert werden. Weiters kann der Eigenmittelanteil des Vorhabens „KiGa-Expositur II – Steyregg“ finanziert werden, wo im Jahr 2012 nur mehr die BZ-Mittel ausständig sind. Beim Vorhaben „Freizeit-zentrum“ kann die Grundrate 2011 bzw. die ausgesetzte Grundrate 2009 zugeführt werden. Der Erlös aus dem Hausverkauf Weissenwolfstraße 11 bleibt weiterhin zur Schaffung von neuen Vermögensständen bestehen. Neu hinzugekommen ist das Vorhaben „Wasserversorgungsanlage Steyregg - BA 07 – 3. Filterkammer und hydraulische Anpassung“. Dem Vermögensstand in Höhe von Euro 13.603.291,56 steht mit Jahresende ein Schuldenstand von Euro 5.470.817,51 gegenüber.

Die Ausgaben für die Zinsabsicherung betragen im Jahr 2011 Euro 94.868,97. Das Geschäft wurde mit Jahresende mit einem Betrag von Euro 320.637,40 zu Lasten der Stadtgemeinde bewertet. Daher kann ein Ausstieg momentan eher nicht als sinnvoll erachtet werden. Der Rechnungsabschluss 2011 zeigt eine erfreuliche Entwicklung der Finanzlage, was größtenteils durch die erheblichen Einsparmassnahmen seitens der Stadtgemeinde Steyregg möglich wurde. Eine Zukunftsprognose diesbezüglich wird aber weiterhin aufgrund der unsicheren Wirtschafts- bzw. Finanzlage schwer möglich sein.

Diverse Abweichungen wurden einer genauen Prüfung unterzogen und sämtliche während der Prüfung aufgetretenen Fragen konnten geklärt und als in Ordnung betrachtet werden.

Der **Obmann** stellte abschließend den Antrag, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, den Rechnungsabschluss 2011 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der **Obmann** stellte den Antrag, über den gemeinsam erstellten Bericht abzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der Prüfungsausschuss stellt den Antrag, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

* * *

GR Gupfinger stellt den Antrag, den vorliegenden Bericht der Prüfungsausschuss-sitzung vom 16. Februar 2012 zur Kenntnis zu nehmen.

Vzbgm. Mag. Wegschaider erklärt, dass sich die Abgabenertragsanteile zwar positiv entwickelt hätten, trotzdem weiterhin Grund zur Vorsicht bestehen bleibe.

StR Grassnigg erklärt, dass seine Fraktion sehr eingehende Beratungen geführt habe und sich im Ergebnis für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses aussprechen werde.

StR Mag. Raml meint, dass man mit dem Rechnungsabschluss sehr zufrieden sein könnte. Er bedanke sich bei den Mitarbeitern der Gemeinde, aber auch beim Bürgermeister als Finanzreferenten, die für das positive Ergebnis maßgeblich verantwortlich wären.

Vzbgm. Mag. Würzburger pflichtet seinen Vorrednern bei und fordert, dass es auch weiterhin oberstes Ziel der Gemeindevertretung bleiben müsste, nicht zur Abgangsgemeinde zu werden.

Der **Bürgermeister** lässt über den Antrag von GR Gupfinger abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** lässt anschließend über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 2:

Stadtgemeinde Steyregg; Abschluss einer Vereinbarung mit Herrn Franz Kernegger betreffend die Durchführung der wasserrechtlich- und naturschutzrechtlich genehmigten Geländeauffüllungen auf den Grundstücken 143/3, 144/1, 144/2 und 143/4, alle KG Pulgarn; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/2012/Heu

A m t s b e r i c h t zur GR-Sitzung am 15.3.2012

In der Stadtratsitzung am 8. März 2012 wurde der Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Genehmigung der nachstehenden Vereinbarung zu empfehlen:

V E R E I N B A R U N G
abgeschlossen zwischen der
Stadtgemeinde Steyregg, vertreten durch Bürgermeister Josef Buchner,
4221 Steyregg, Weissenwolfstraße 3
und
Franz Kernegger, 4221 Steyregg, Pulgarn 1

Präambel

Der Stadtgemeinde Steyregg wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 31.5.2011, WA10-172-2010-Wg/Ne, in der Fassung der Berufungsvorentscheidung vom 27.6.2011 die wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigung für Geländeauffüllungen im Ortsteil Pulgarn erteilt.

Die Flächen, die von Geländeauffüllungen betroffen sind, stehen zum Teil im Eigentum des Herrn Kernegger und zum Teil im Eigentum weiterer Interessenten. Mit der gegenständlichen Vereinbarung werden die im erwähnten Bescheid festgelegten Rechte und Pflichten der Gemeinde für bestimmte Grundflächen an Herrn Kernegger übertragen.

I.

Die Flächen, auf die sich die gegenständliche Vereinbarung bezieht, werden wie folgt benannt: 143/3, 144/1, 144/2 und 143/4 alle KG Pulgarn.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Grundstücke 143/1, 146, 144/1 und 149, alle KG Pulgarn, von dieser Vereinbarung nicht erfasst werden.

Die Flächen sind in einer Planskizze ausgewiesen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung darstellt.

II.

Herr Franz Kernegger verpflichtet sich gegenüber der Stadtgemeinde Steyregg, auf seine Kosten die Geländeauffüllungen auf den unter I. bezeichneten Grundstücken vorzunehmen und dabei das der Genehmigung zugrunde gelegene Projekt sowie alle im Bescheid normierten Vorschriften und Auflagen einzuhalten.

Dazu wird ihm von der Stadtgemeinde Steyregg gegen Kostenersatz eine Kopie des Projektes sowie eine Kopie des Genehmigungsbescheides zur Verfügung gestellt.

III.

Herr Franz Kernegger verpflichtet sich weiters, das im Genehmigungsbescheid beurkundete Übereinkommen vom 19.5.2011 zu beachten und dafür zu sorgen, dass die im erwähnten Übereinkommen festgelegten Verpflichtungen auch auf seine Rechtsnachfolger übergehen.

IV.

Das erwähnte Projekt bezieht sich auch auf die Zufahrtsstraße zum Ortsteil Pulgarn. Dabei wurde vorgeschrieben, dass in der Zufahrtsstraße ein Hochpunkt zur Ablenkung eines Hochwassers in den Gewässerstreifen des Zellerbaches auf Parz.Nr. 143/1 KG Pulgarn eingebaut und die Querneigung der Straße den neuen Verhältnissen angepasst wird.

Die Stadtgemeinde Steyregg wird diese Maßnahmen selbst vornehmen, die anfallenden Kosten jedoch an alle an der Geländeauffüllung beteiligten Interessenten weiter verrechnen. Die Kosten werden im Verhältnis der im Eigentum der Interessenten stehenden Grundflächen im betroffenen Auffüllungsgebiet aufgeteilt.

V.

Über die Flächen, die von den Geländeauffüllungen betroffen sind, führt auch ein öffentlicher Weg, der in der Planskizze unter der Grundstück Nr. 960/2 KG. Pulgarn, ausgewiesen ist.

Dieser Weg ist nach Vornahme der Geländeauffüllungen so wiederherzustellen, dass über ihn der westlich der Auffüllungsflächen liegende Wegabschnitt, der auf dem ursprünglichen niedrigeren Niveau liegen bleibt, erreicht werden kann und somit die Zufahrt zu den Grundstücken des Grundeigentümers Lampl erhalten bleibt. Das Wegstück, das im Bereich der Geländeauffüllungen liegt, kann im Zug der Errichtung allfälliger Aufschließungsstraßen auch anders geführt werden.

VI.

Eventuelle Unklarheiten sind mit der Stadtgemeinde Steyregg vor Durchführung der Geländeauffüllungen zu besprechen.

VII.

Alle übrigen Festlegungen betreffend die Herstellung und Finanzierung der notwendigen Infrastrukturen wie Wasserleitung, Kanal und Straßen (Aufschließungsstraßen und Verbreiterung der Pulgarner Zufahrtsstraße) werden in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.

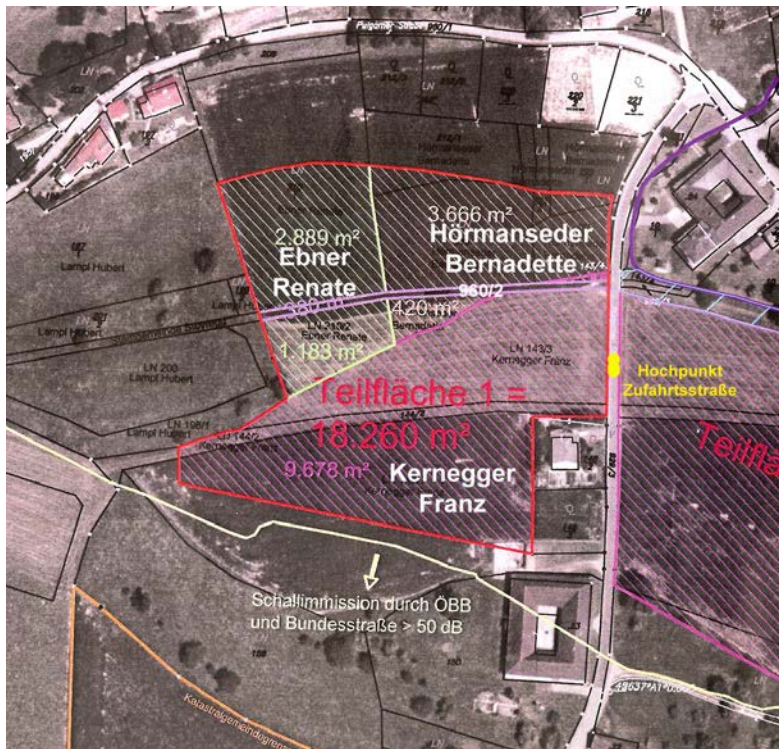
VIII.

Die gegenständliche Vereinbarung wird in einer Ausfertigung errichtet. Das Original der Vereinbarung verbleibt nach beidseitiger Unterfertigung bei der Stadtgemeinde Steyregg. Herr Franz Kernegger erhält eine Kopie.

Änderungen der Vereinbarung bedürfen jedenfalls der Schriftform.

IX.

Die Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg in der Sitzung am 15.3.2012 genehmigt.



Um entsprechende Beschlussfassung wird ersucht.

Steyregg, 9.3.2012
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** stellt folgende Anträge:

- Der im Plan dargestellte Teil westlich der Zufahrtsstraße Pulgarn soll von der wasser- und naturschutzrechtlichen Genehmigung erfasst werden.
- Abschluss der Vereinbarung unter dem Vorbehalt, dass mit den Geländeauffüllungen erst dann begonnen werden darf, wenn von den Interessenten bzw. Verwertern eine Bebauungsstudie vorgelegt und diese nach entsprechenden Beratungen im Planungsausschuss letztendlich als rechtsverbindlicher Bebauungsplan vom Gemeinderat genehmigt wurde.

StR Grassnigg merkt an, dass ihm der zweite Antrag des Bürgermeisters gut gefalle. Sein und auch das Bestreben der Grundverkehrskommission, in der er vertreten sei, liege darin, wertvolles landwirtschaftliches Gebiet zu erhalten, wenn ihm auch klar sei, dass für die weitere Entwicklung Steyreggs entsprechende Maßnahmen

notwendig wären. Die Anrainer des Gebietes, das aufgeschüttet werden sollte, wären noch immer nicht überzeugt, dass sie im Hochwasserfall nicht in Mitleidenschaft gezogen würden, da sie in das Genehmigungsverfahren nicht einbezogen worden seien. Da nun offensichtlich eine neue Wasserrechtsverhandlung stattfinden würde, könnten die Anrainer ihre Bedenken entsprechend äußern. Der Gemeinderat werde sich heute sicher nicht zum letzten Mal mit dieser Angelegenheit beschäftigen und er hoffe auf Beratungen in guter Atmosphäre.

Der **Bürgermeister** weist darauf hin, dass die Grundeigentümer bereit wären, die Verwertung in Angriff zu nehmen. Selbstverständlich gelte es auch weiterhin, wertvolle landwirtschaftliche Flächen zu erhalten, allerdings habe sich gerade die Grundverkehrskommission in letzter Zeit liberaler gezeigt. Die Wasserrechtsbehörde würde erneut eine Verhandlung durchführen, weil eben der östliche Teil der ursprünglich geplanten Geländeauffüllungen nicht realisiert werden sollte. Die Probleme eines Hochwasserereignisses wären aber von der Behörde schon im ersten Verfahren eingehend geprüft worden. Dabei sei die Behörde eben zum Ergebnis gekommen, dass durch die Aufschüttungen für die Anrainer keine negativen Auswirkungen zu befürchten wären. Da die Wasserrechtsbehörde als sehr genau und akribisch bekannt sei, könnte man auf dieses Prüfungsergebnis auch vertrauen.

Vzbgm. Mag. Wegschaider meint, dass sich die ÖVP-Fraktion mit der Sachlage sehr gründlich befasst habe. Zum ersten Antrag des Bürgermeisters schlage er vor, statt der Formulierung „der im Plan dargestellte Teil westlich der Zufahrtsstraße Pulgarn“ die Textierung „die Grundflächen entsprechend der vorliegenden Vereinbarungen“ zu verwenden. Weiters wären in den Beratungen des Planungsausschusses alle Gründe des Herrn Kernegger von Aufschüttungen ausgeschlossen worden, daher gelte es darüber nochmals zu beraten.

GR Burger stellt den Antrag, die im Eigentum von Herrn Kernegger stehenden Grundflächen aus dem Geländeauffüllungsprojekt vollständig heraus zu nehmen. Der Grund für seinen Antrag liege darin, dass er sich entschieden für die Erhaltung von landwirtschaftlichem Nutzgrund aussprechen würde, der in Zukunft noch größere Bedeutung erlangen würde. Das Wachstum der Weltbevölkerung müsste schließlich von der Vorsorge für ausreichende Ernährung begleitet werden. Auch für ihn sei außerdem noch nicht gesichert, dass die Anrainer im Hochwasserfall nicht beeinträchtigt wären. Außerdem schließe er nicht aus, dass Herr Kernegger beim Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen nicht einen höheren Preis erzielen würde, als dies beim Verkauf von Bauland bei Einrechnung aller Nebenkosten der Fall wäre.

Frau **GR Auberger** weist erneut darauf hin, dass durch die Aufschüttungen Retentionsraum verloren gehen würde und sie sich aus diesem Grund dagegen aussprechen werde.

Vzbgm. Mag. Würzburger erwidert auf die Wortmeldung von GR Burger, dass in den Planungsausschusssitzungen immer klar war, dass auch Gründe des Herrn Kernegger betroffen wären. Auch in den letzten Stadtratssitzungen sei es Konsens gewesen, den östlich der Zufahrtsstraße nach Pulgarn liegenden Teil des Projektes fallen zu lassen. Auch im neuen örtlichen Entwicklungskonzept seien die Flächen von Herrn Kernegger enthalten gewesen. Er könne durchaus Verständnis für die Bedenken der Anrainer aufbringen, aber er vertraue auch auf die behördlichen Feststellungen.

GR Lackner stellt die Frage, ob vor Beginn der Aufschüttungen ein neues genehmigtes Projekt vorliegen müsse.

Der **Bürgermeister** erklärt, dass genau dies der Fall sei. Neben der wasser- und naturschutzrechtlichen Genehmigung müsste aber seinem Antrag zufolge auch noch ein rechtsgültiger Bebauungsplan vorliegen, bevor mit den Arbeiten begonnen werden dürfe.

Der **Bürgermeister** wiederholt seine Anträge unter Berücksichtigung der von Vzbgm. Mag. Wegschaidner vorgebrachten Anregung:

1. Die Grundflächen entsprechend der vorliegenden Vereinbarungen sollen von der wasser- und naturschutzrechtlichen Genehmigung erfasst werden.
2. Abschluss der Vereinbarung unter dem Vorbehalt, dass mit den Geländeauffüllungen erst dann begonnen werden darf, wenn von den Interessenten bzw. Verwertern eine Bebauungsstudie vorgelegt und diese nach entsprechenden Beratungen im Planungsausschuss letztendlich als rechtsverbindlicher Bebauungsplan vom Gemeinderat genehmigt wurde.

Der **Bürgermeister** lässt über seinen 1. Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	-	1 (Gumpinger)	8
SPÖ	5	2 (Auberger, Althuber)	2 (Neulinger, Simbrunner)
FPO	2	-	-
	18	3	10
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** lässt über seinen 2. Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	-	-	9
SPÖ	5 (Grasnigg, Ehrenguber, Hintringer, Pischulti, Gintendreiter)	-	4
FPO	2	-	-
	18	-	13
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 3:

Stadtgemeinde Steyregg; Abschluss einer Vereinbarung mit Frau Bernadette Hörmanseder betreffend die Durchführung der wasserrechtlich- und naturschutzrechtlich genehmigten Geländeauffüllungen auf den Grundstücken 211/2, 212/1, 213, 220/1, 221/1 und 221/2, alle KG Pulgarn; Beratung und Beschlussfassung;

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/2012/Heu

Amtsbericht
zur GR-Sitzung am 15.3.2012

In der Stadtratsitzung am 8. März 2012 wurde der Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Genehmigung der nachstehenden Vereinbarung zu empfehlen:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der
Stadtgemeinde Steyregg, vertreten durch Bürgermeister Josef Buchner,
4221 Steyregg, Weissenwolfstraße 3
und
Bernadette Hörmanseder, 4050 Traun, Bahnhofstr.85

Präambel

Der Stadtgemeinde Steyregg wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 31.5.2011, WA10-172-2010-Wg/Ne, in der Fassung der Berufungsvorentscheidung vom 27.6.2011 die wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigung für Geländeauffüllungen im Ortsteil Pulgarn erteilt. Die Flächen, die von Geländeauffüllungen betroffen sind, stehen zum Teil im Eigentum der Frau Hörmanseder und zum Teil im Eigentum weiterer Interessenten. Mit der gegenständlichen Vereinbarung werden die im erwähnten Bescheid festgelegten Rechte und Pflichten der Gemeinde für bestimmte Grundflächen an Frau Hörmanseder übertragen.

I.

Die Flächen, auf die sich die gegenständliche Vereinbarung bezieht, werden wie folgt benannt: 211/2, 212/1, 213, 220/1, 221/1 und 221/2 alle KG Pulgarn.

Die Flächen sind in einer Planskizze ausgewiesen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung darstellt.

II.

Frau Bernadette Hörmanseder verpflichtet sich gegenüber der Stadtgemeinde Steyregg, auf ihre Kosten die Geländeauffüllungen auf den unter I. bezeichneten Grundstücken vorzunehmen und dabei das der Genehmigung zugrunde gelegene Projekt sowie alle im Bescheid normierten Vorschriften und Auflagen einzuhalten.

Dazu wird ihr von der Stadtgemeinde Steyregg gegen Kostenersatz eine Kopie des Projektes sowie eine Kopie des Genehmigungsbescheides zur Verfügung gestellt.

III.

Frau Bernadette Hörmanseder verpflichtet sich weiters, das im Genehmigungsbescheid beurkundete Übereinkommen vom 19.5.2011 zu beachten und dafür zu sorgen, dass die im erwähnten Übereinkommen festgelegten Verpflichtungen auch auf ihre Rechtsnachfolger übergehen.

IV.

Das erwähnte Projekt bezieht sich auch auf die Zufahrtsstraße zum Ortsteil Pulgarn. Dabei wurde vorgeschrieben, dass in der Zufahrtsstraße ein Hochpunkt zur Ablenkung eines Hochwassers in den Gewässerstreifen des Zellerbaches auf Parz.Nr. 143/1 KG Pulgarn eingebaut und die Querneigung der Straße den neuen Verhältnissen angepasst wird.

Die Stadtgemeinde Steyregg wird diese Maßnahmen selbst vornehmen, die anfallenden Kosten jedoch an alle an der Geländeauffüllung beteiligten Interessenten weiter verrechnen. Die Kosten werden im Verhältnis der im Eigentum der Interessenten stehenden Grundflächen im betroffenen Auffüllungsgebiet aufgeteilt.

V.

Über die Flächen, die von den Geländeauffüllungen betroffen sind, führt auch ein öffentlicher Weg, der in der Planskizze unter der Grundstück Nr. 960/2 KG. Pulgarn, ausgewiesen ist.

Dieser Weg ist nach Vornahme der Geländeauffüllungen so wiederherzustellen, dass über ihn der westlich der Auffüllungsflächen liegende Wegabschnitt, der auf dem ursprünglichen niedrigeren Ni-

veau liegen bleibt, erreicht werden kann und somit die Zufahrt zu den Grundstücken des Grundeigentümers Lampl erhalten bleibt. Das Wegstück, das im Bereich der Geländeauffüllungen liegt, kann im Zug der Errichtung allfälliger Aufschließungsstraßen auch anders geführt werden.

VI.

Eventuelle Unklarheiten sind mit der Stadtgemeinde Steyregg vor Durchführung der Geländeauffüllungen zu besprechen.

VII.

Alle übrigen Festlegungen betreffend die Herstellung und Finanzierung der notwendigen Infrastrukturen wie Wasserleitung, Kanal und Straßen (Aufschließungsstraßen und Verbreiterung der Pulgarner Zufahrtsstraße) werden in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.

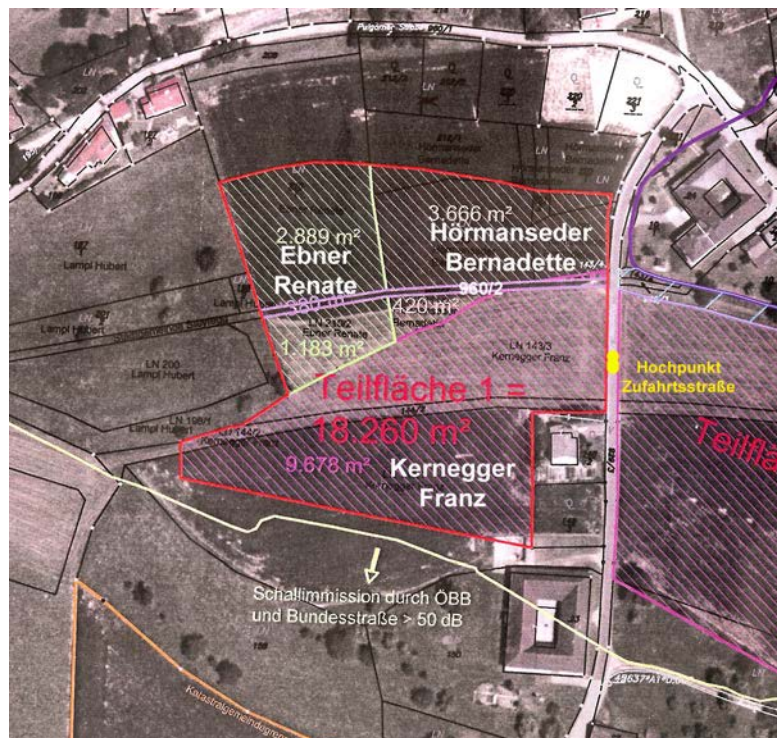
VIII.

Die gegenständliche Vereinbarung wird in einer Ausfertigung errichtet. Das Original der Vereinbarung verbleibt nach beidseitiger Unterfertigung bei der Stadtgemeinde Steyregg. Herr Franz Kernegger erhält eine Kopie.

Änderungen der Vereinbarung bedürfen jedenfalls der Schriftform.

IX.

Die Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg in der Sitzung am 15.3.2012 genehmigt.



Um entsprechende Beschlussfassung wird ersucht.

Steyregg, 9.3.2012
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** stellt folgende Anträge:

1. Die Grundflächen entsprechend der vorliegenden Vereinbarungen sollen von der wasser- und naturschutzrechtlichen Genehmigung erfasst werden.

2. Abschluss der Vereinbarung unter dem Vorbehalt, dass mit den Geländeauffüllungen erst dann begonnen werden darf, wenn von den Interessenten bzw. Verwertern eine Bebauungsstudie vorgelegt und diese nach entsprechenden Beratungen im Planungsausschuss letztendlich als rechtsverbindlicher Bebauungsplan vom Gemeinderat genehmigt wurde.

Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 4:

Stadtgemeinde Steyregg; Abschluss einer Vereinbarung mit Frau Renate Ebner betreffend die Durchführung der wasserrechtlich- und naturschutzrechtlich genehmigten Geländeauffüllungen auf den Grundstücken 210/1 und 212/2, beide KG Pulgarn; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/2012/Heu

A m t s b e r i c h t

zur GR-Sitzung am 15.3.2012

In der Stadtratsitzung am 8. März 2012 wurde der Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Genehmigung der nachstehenden Vereinbarung zu empfehlen:

V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Steyregg, vertreten durch Bürgermeister Josef Buchner,
4221 Steyregg, Weissenwolfstraße 3

und

Renate Ebner, 4775 Taufkirchen a.d.Pram, Margret-Bilger-Straße 3

Präambel

Der Stadtgemeinde Steyregg wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 31.5.2011, WA10-172-2010-Wg/Ne, in der Fassung der Berufungsvorentscheidung vom 27.6.2011 die wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigung für Geländeauffüllungen im Ortsteil Pulgarn erteilt. Die Flächen, die von Geländeauffüllungen betroffen sind, stehen zum Teil im Eigentum der Frau Ebner und zum Teil im Eigentum weiterer Interessenten. Mit der gegenständlichen Vereinbarung werden die im erwähnten Bescheid festgelegten Rechte und Pflichten der Gemeinde für bestimmte Grundflächen an Frau Ebner übertragen.

I.

Die Flächen, auf die sich die gegenständliche Vereinbarung bezieht, werden wie folgt benannt: 210/1 und 210/2 KG Pulgarn.

Die Flächen sind in einer Planskizze ausgewiesen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung darstellt.

II.

Frau Renate Ebner verpflichtet sich gegenüber der Stadtgemeinde Steyregg, auf ihre Kosten die Geländeauffüllungen auf den unter I. bezeichneten Grundstücken vorzunehmen und dabei das der Genehmigung zugrunde gelegene Projekt sowie alle im Bescheid normierten Vorschriften und Auflagen einzuhalten.

Dazu wird ihr von der Stadtgemeinde Steyregg gegen Kostenersatz eine Kopie des Projektes sowie eine Kopie des Genehmigungsbescheides zur Verfügung gestellt.

III.

Frau Renate Ebner verpflichtet sich weiters, das im Genehmigungsbescheid beurkundete Übereinkommen vom 19.5.2011 zu beachten und dafür zu sorgen, dass die im erwähnten Übereinkommen festgelegten Verpflichtungen auch auf ihre Rechtsnachfolger übergehen.

IV.

Das erwähnte Projekt bezieht sich auch auf die Zufahrtsstraße zum Ortsteil Pulgarn. Dabei wurde vorgeschrieben, dass in der Zufahrtsstraße ein Hochpunkt zur Ablenkung eines Hochwassers in den Gewässerstreifen des Zellerbaches auf Parz.Nr. 143/1 KG Pulgarn eingebaut und die Querneigung der Straße den neuen Verhältnissen angepasst wird.

Die Stadtgemeinde Steyregg wird diese Maßnahmen selbst vornehmen, die anfallenden Kosten jedoch an alle an der Geländeauffüllung beteiligten Interessenten weiter verrechnen. Die Kosten werden im Verhältnis der im Eigentum der Interessenten stehenden Grundflächen im betroffenen Auffüllungsgebiet aufgeteilt.

V.

Über die Flächen, die von den Geländeauffüllungen betroffen sind, führt auch ein öffentlicher Weg, der in der Planskizze unter der Grundstück Nr. 960/2 KG. Pulgarn, ausgewiesen ist.

Dieser Weg ist nach Vornahme der Geländeauffüllungen so wiederherzustellen, dass über ihn der westlich der Auffüllungsflächen liegende Wegabschnitt, der auf dem ursprünglichen niedrigeren Niveau liegen bleibt, erreicht werden kann und somit die Zufahrt zu den Grundstücken des Grundeigentümers Lampl erhalten bleibt. Das Wegstück, das im Bereich der Geländeauffüllungen liegt, kann im Zug der Errichtung allfälliger Aufschließungsstraßen auch anders geführt werden.

VI.

Eventuelle Unklarheiten sind mit der Stadtgemeinde Steyregg vor Durchführung der Geländeauffüllungen zu besprechen.

VII.

Alle übrigen Festlegungen betreffend die Herstellung und Finanzierung der notwendigen Infrastrukturen wie Wasserleitung, Kanal und Straßen (Aufschließungsstraßen und Verbreiterung der Pulgarner Zufahrtsstraße) werden in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.

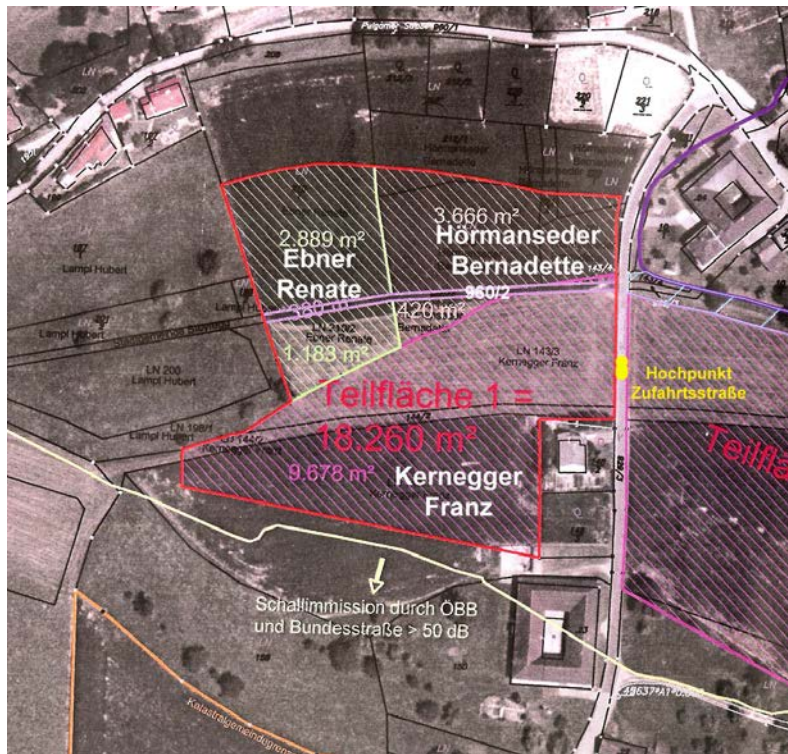
VIII.

Die gegenständliche Vereinbarung wird in einer Ausfertigung errichtet. Das Original der Vereinbarung verbleibt nach beidseitiger Unterfertigung bei der Stadtgemeinde Steyregg. Herr Franz Kernegger erhält eine Kopie.

Änderungen der Vereinbarung bedürfen jedenfalls der Schriftform.

IX.

Die Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg in der Sitzung am 15.3.2012 genehmigt.



Um entsprechende Beschlussfassung wird ersucht.

Steyregg, 9.3.2012
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** stellt folgende Anträge:

1. Die Grundflächen entsprechend der vorliegenden Vereinbarungen sollen von der wasser- und naturschutzrechtlichen Genehmigung erfasst werden.
2. Abschluss der Vereinbarung unter dem Vorbehalt, dass mit den Geländeauffüllungen erst dann begonnen werden darf, wenn von den Interessenten bzw. Verwertern eine Bebauungsstudie vorgelegt und diese nach entsprechenden Beratungen im Planungsausschuss letztendlich als rechtsverbindlicher Bebauungsplan vom Gemeinderat genehmigt wurde.

Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 5:

Stadtgemeinde Steyregg; Kosten des Gratiskindergartens – weitere Vorgangsweise nach dem Informationsgespräch bei Landeshauptmann Dr. Pühringer; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 240/2012/Heu

A m t s b e r i c h t
zur GR-Sitzung am 15.3.2012

Die Gemeindevertretung hat am 29. Februar 2012 den von Landeshauptmann Dr. Pühringer angebotenen Termin für ein Informationsgespräch wahrgenommen. Der Gesprächsverlauf wurde in folgenden Aktenvermerk zusammengefasst:

GZ.: 240/2012/Heu

A k t e n v e r m e r k
über die Besprechung am 29.2.2012 im Büro von LH Dr. Pühringer

Anwesende

Land OÖ	Stadtgemeinde Steyregg
LH Dr. Josef Pühringer	Bgm. Josef Buchner
Günter Weissmann (Büro LH)	Vzbgm. Mag. Johann Würzburger (SBU)
LR Mag. Doris Hummer	GR Matthias Gumpinger (ÖVP)
Andreas Platzl (Büro LR)	StR Peter Grassnigg (SPÖ)
Walter Wittinghofer (IKD)	GR Johann Honeder (FPÖ)
Dr. Barbara Trixner (BGD)	AL Helmut Heuschober

Beginn: 10:30 Uhr

Landeshauptmann (LH) Dr. Pühringer erläutert eingangs die Entstehung des so genannten Gratiskindergartens im Jahr 2009. Die damalige Entscheidung wäre mit Sicherheit der Schritt in die richtige Richtung gewesen, vielleicht sei dieser Schritt aber ein wenig zu schnell gesetzt worden. Niemand habe absehen können, dass das Echo auf diese Maßnahme derart groß ausfallen könnte. Ursprünglich habe man nur vorgehabt, seitens des Landes die Elternbeiträge zu übernehmen, dann sei aber leider auch die Aussage gemacht worden, dass alle Mehrkosten übernommen würden. Damit sei natürlich eine Verteuerung eingetreten, mit der man nicht gerechnet habe. Die Evaluierung der Gemeinden sei zwar noch nicht abgeschlossen, man könnte aber von einem Trend ausgehen, dass etwa 35 % der Gemeinden aus der derzeitigen Regelung Nutzen ziehen könnten, etwa weitere 30 % ihren Kindergartenbetrieb ausgeglichen bilanzieren könnten und ungefähr weitere 35 % der Gemeinden Abgänge verzeichnen müssten. Bei den zuletzt genannten Gemeinden müsste sowohl die Struktur als auch die Organisation des Kindergartens geprüft werden.

Bürgermeister Buchner stellt nochmals klar, dass die Zusagen des Landes einzuhalten wären. Der Abgang aus dem Kindergartenbetrieb werde immer höher und die Gemeinde würde dadurch massiv belastet. Die Organisation der Caritas sei sicher sehr gut und könnte sicher nicht der Grund für die Verteuerung sein.

LH Dr. Pühringer nimmt Bezug auf die übermittelte Grafik bezüglich der Kostenentwicklung in Steyregg und meint, dass ihm die überaus negative Entwicklung des Abganges nicht erklärbar wäre. In der aufgezeigten Abgangssteigerung wären natürlich auch normale Lohnerhöhungen enthalten, die nichts mit dem Gratiskindergarten zu tun hätten und auch ohne das neue Modell angefallen wären. Er sei gespannt, wie das Ergebnis der Evaluierung, das Mitte März vorliegen werde, aussehen würde. Dann könnte auch ein realer Vergleich zu Steyregg gezogen werden. Wenn sich heraus stellen sollte, dass Gemeinden durch das neue Kindergartenmodell des Landes OÖ. tatsächlich negative Auswirkungen zutragen hätten, dann würde seitens des Landes auch reagiert werden. Es könnte dann allerdings keine Einzellösungen geben, sondern eine generelle Lösung.

Herr Wittinghofer wirft ein, dass seinen Berechnungen zufolge die Grafik der Stadtgemeinde Steyregg nicht richtig sein könnte. Anhand des ihm zur Verfügung stehenden Zahlenmaterials komme er zu anderen Ergebnissen.

LH Dr. Pühringer schlägt vor, eine Prüfung der vorliegenden Darstellung auf Beamtenebene vorzunehmen. Dazu sollten eine Besprechung mit Herrn Wittinghofer, einem Beamten der Stadt Steyregg und einem Vertreter der Caritas stattfinden.

Vzbgm. Mag. Würzburger stellt die Frage, ob nach der erfolgten Prüfung anerkannte Mehrkosten auch ersetzt würden.

LH Dr. Pühringer antwortet, dass dies nicht im Einzelfall, sondern nur in Form einer allgemeinen Lösung erfolgen würde, die mit dem OÖ. Gemeindebund zu verhandeln sei.

GR Gumpinger weist darauf hin, dass zwar die Zahl der Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtungen besuchen würden, etwa gleich geblieben sei, das Angebot jedoch mehr in Anspruch genommen würde. Ein Vergleich der Kosten für den Caritas-Kindergarten mit anderen Gemeinden hätte eigentlich ergeben, dass die örtliche Caritas sehr gut wirtschaftete.

StR Grassnigg meint, dass bei genauerer Betrachtung der Budgets der Caritas auffalle, dass die Zuschüsse des Landes immer geringer ausfallen würden. Nachdem der LH zugesagt habe, nach dem Vorliegen des Ergebnisses der Evaluierung zu handeln, verlasse er sich auch darauf. Er sei jedenfalls mit der weiteren Vorgangsweise zufrieden.

LH Dr. Pühringer erklärt abschließend, dass er nach Vorliegen der Evaluierung umgehend Verhandlungen mit dem OÖ. Gemeindebund aufnehmen werde, um eine Lösung zu erzielen.

Ende: 11:30 Uhr

Steyregg, 1.3.2012
AL Heuschober

* * *

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10. November 2011 beschlossen, eine Besprechung mit dem Landeshauptmann zu suchen. Über die weitere Vorgangsweise wurde bei dieser Sitzung zwar beraten, die Anträge von Bürgermeister Buchner auf kostenlose Prüfung der Aussichten eines Rechtsstreites mit dem Land Oberösterreich und Einbringung einer Beschwerde bei der Volksanwaltschaft wurden aber abgelehnt.

Es ist nun darüber zu beraten und Beschluss zu fassen, wie die Stadtgemeinde Steyregg in dieser Angelegenheit weiter vorgeht. Der Landeshauptmann hat zwar eine generelle Lösung in Aussicht gestellt. Wie weit diese Lösung aber gehen wird, ist nicht bekannt.

Steyregg, 6.3.2012
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** erinnert an seine ursprüngliche Absicht, eine rechtliche Prüfung der Aussichten auf eine gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Land Oberösterreich kostenlos durch Univ. Prof. Dr. Binder durchführen zu lassen. Er hoffe, dass der Gemeinderat dazu heute seine Zustimmung geben werde. Das Land Oberösterreich setze offensichtlich auf eine Verzögerungstaktik und sei scheinbar nicht bereit, die Kosten, die der Gemeinde entstanden seien, zu ersetzen. Er stelle daher erneut den Antrag, Herrn Univ. Prof. Dr. Binder um eine rechtliche Prüfung zu ersuchen. Erst wenn das Ergebnis dieser Prüfung vorliege, könnten weitere Schritte unternommen werden.

GR Gumpinger meint, dass der Landeshauptmann zugesagt habe, nach einer Lösung zu suchen, allerdings würde diese nicht Steyregg alleine, sondern alle betroffe-

nen Gemeinden erfassen. Die Einleitung einer rechtlichen Prüfung sei für ihn mit totaler Konfrontation gegenüber dem Land Oberösterreich gleichzusetzen.

Vzbgm. Mag. Würzburger ist der Meinung, dass der Gemeinderat ein Signal setzen sollte. Konfrontationskurs könne er keinen erkennen, da es sich ja nur um eine Prüfung und nicht um die Einleitung konkreter rechtlicher Schritte handeln würde.

GR Hintringer pflichtet bei, dass das Land Oberösterreich die Stadtgemeinde Steyregg immer weiter vertrösten werde, letztendlich aber nichts geschehen würde. Er sei daher der Meinung, dass dem Antrag des Bürgermeisters zugestimmt werden sollte, es gehe schließlich um die Interessen der Stadt Steyregg.

Vzbgm. Mag. Wegschaider schlägt ebenfalls vor, dem Antrag zuzustimmen. Er glaube nicht, dass sich die bloße rechtliche Prüfung auf das Verhältnis zum Land Oberösterreich negativ auswirken würde.

Der **Bürgermeister** lässt über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPO	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 6:

Stadtgemeinde Steyregg; Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerkes im Bereich des Pfenningberges – Grundsätzliche Stellungnahme der Gemeinde;
Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/1-5/52/EI

A m t s b e r i c h t zur GR-Sitzung am 15.3.2012

Die Pfenningberg – Kraftwerks GmbH, 4310 Mauthausen, Vormarktstraße 9 hat mit Schreiben vom 16.2.2012 die Stadtgemeinde Steyregg ersucht, einen positiven Grundsatzbeschluss für die Sonderwidmung im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Steyregg zu fassen, damit ein Pumpspeicherkraftwerk samt Speicherbecken und die anderen Anlagenteile in einer Größenordnung von ca. 15 ha im Bereich des Pfenningberges errichtet und betrieben werden kann. Das Projekt besteht aus einem Speicherbecken im Bereich der 2 Pfenningberggipfel, sowie einem Kraftwerk neben dem Donauufer samt den zugehörigen Druckstollen und Rohrleitungsverbindungen.

Steyregg, 2.3.2012
FOI Elias

* * *

Der **Bürgermeister** ergänzt, dass diese Art der Energiegewinnung und –speicherung sehr sinnvoll sei und den Projektanten daher ein positives Signal gegeben werden sollte.

StR Mag. Raml pflichtet dem Bürgermeister bei und weist darauf hin, dass ohnehin ein umfangreiches UVP-Verfahren durchgeführt werden müsste, in welchem die Stadtgemeinde Parteistellung haben werde.

Auch **StR Grassnigg** betont die positiven Aspekte dieses Projektes.

GR Burger zeigt Bedenken gegen die Errichtung eines so großen Speichersees, da die Folgen nicht abgeschätzt werden könnten.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, eine grundsätzlich positive Stellungnahme zum Projekt eines Pumpspeicherkraftwerkes abzugeben und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10	-	1 (Beißmann)
ÖVP	8	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	29	-	1
nicht bei der Abstimmung: Burger			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 7:

Stadtgemeinde Steyregg; Stellungnahme zum Bauvorhaben „Knoten Pulgarn“; Verordnung und Einreihung der derzeitigen L569 vom km 5,570 bis km 8,120 in eine Gemeindestraße – Abschluss eines Übereinkommens mit dem Land Oberösterreich; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 650-5/2012/Heu

A m t s b e r i c h t zur GR-Sitzung am 15.3.2012

In der Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2011 wurde über einen Aktenvermerk, der anlässlich einer Besprechung am Stadtamt Steyregg am 30.11.2011 verfasst worden war, beraten. Inhalt dieses Aktenvermerkes waren verschiedene Festlegungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung der beim zweigleisigen Bahnausbau notwendigen Überführung Pulgarn zu treffen waren.

Nunmehr hat das Land Oberösterreich ein Übereinkommen vorgelegt, in welchem diese Festlegungen enthalten sind. Nach entsprechender Prüfung ist zu sagen, dass sämtliche Forderungen der Stadtgemeinde erfüllt wurden. Hinsichtlich der Übernahme eines Teiles der Landesstraße L569 kann berichtet werden, dass dieser einer Kontrolle unterzogen wurde (6.3.2012) und keine größeren Mängel festzustellen waren. Bedacht werden muss nur, dass die Steinmauer entlang dem Gehsteig auf dem Bauerberg zur Straße gehört und daher künftig von der Gemeinde zu pflegen ist. Ein kleineres Problem stellt die mangelhafte Entwässerung des Gehsteiges gegenüber dem Gemeindebauhof der, der bei Regen relativ schnell größere Lachenbildung aufweist.

Neben dem Übereinkommen muss auch eine Verordnung geschaffen werden, die das neue Gemeindestraßenstück auch als solche einreicht. Diese Verordnung erlangt erst dann Rechtskraft, wenn das

Land Oberösterreich seinerseits das Straßenstück aus der bisherigen Einreihung als Landesstraße entlässt.

Der Gemeinderat wird ersucht, dem Übereinkommen und der Verordnung die Zustimmung zu erteilen.

Steyregg, 6.3.2012
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, das im Aktenvermerk genannte Teilstück der L569 als Gemeindestraße zu übernehmen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	8	-	-
SPÖ	8	-	-
FPO	2	-	-
	29	-	-
nicht bei der Abstimmung: Mag. Raml, Neulinger			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** bringt das entsprechende Übereinkommen und die dazugehörige Verordnung zur Kenntnis:

Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Stadtgemeinde Steyregg
Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg

Ü b e r e i n k o m m e n

I.
Dieses Übereinkommen regelt privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Stadtgemeinde Steyregg und dem Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, im Zuge des Bauloses „Knotenumbau Pulgarn“.

II.
Die Stadtgemeinde Steyregg verpflichtet sich, den nach Verkehrsfreigabe der Neubaustrecke entbehrlich werdenden Abschnitt der L569 Pleschinger Straße, von L569 (alt) bis L569 km 8,120 (alt) in ihre Verwaltung und Erhaltung zu übernehmen.

III.
Der Zeitpunkt der Übernahme des gegenständlichen Abschnittes ist noch im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Steyregg zu vereinbaren, wobei dieser spätestens mit der Verkehrsfreigabe des Bauloses „Knotenumbau Pulgarn“ festgelegt wird.

IV.
Das Land Oberösterreich übernimmt zur Gänze die Kosten für die Errichtung und bauliche Erhaltung (z.B. umfangreiche Instandsetzungsarbeiten) an der geplanten Geh- und Radwegeunterführung an der B3 bei km 232,200.

Die betriebliche Erhaltung (z.B. Reinigung, Behebung von kleinen Schäden etc.) sowie der Winterdienst an der Geh- und Radwegeunterführung ist von der Stadtgemeinde Steyregg zu übernehmen, ebenfalls sind auch die Kosten hierfür von der Stadtgemeinde Steyregg zu übernehmen.

V.
Der Anschluss der Gemeindestraße „Pulgarn Straße“ an die B3 bei B3 km 233,0 ist zu schließen und dient zukünftig nur mehr als Erschließung für die Firma Honeder.

* * *

Verordnung betreffend die Einreihung
des Straßenabschnittes der L569
von km 5,570 bis km 8,120
als Gemeindestraße

Steyregg, 6. März 2012
GZ.: 611-0-2012/Gu

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. März 2012 betreffend die Einreihung von Straßenabschnitten als Gemeindestraßen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 8, Abs. 2 Z1 und § 11, Abs. 1 des öö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, i.d.g.F. in Verbindung mit dem § 40, Abs. 2, Z4 und § 43, Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, wird verordnet:

1.

Der Abschnitt der derzeitigen Landesstraße L569, Pleschinger Straße, beginnend bei km 5,570 (alt) und endend bei km 8,120 (alt) im Gebiet der Stadtgemeinde Steyregg wird als Gemeindestraße (im Verordnungsplan blau eingefärbt) eingereiht.

2.

Die Einreihung als Gemeindestraße (Abs. 1) wird mit In-Kraft-Treten der Verordnung der OÖ. Landesregierung über die Aufhebung der Einreihung als Landesstraße des im Abs. 1 bezeichneten Abschnittes, frühestens jedoch mit der Verkehrsfreigabe des Bauloses „Knoten Pulgarn“ wirksam.

Der Bürgermeister
Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, das vorliegende Übereinkommen und die dazugehörige Verordnung zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	8	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: Mag. Raml			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 8:

Stadtgemeinde Steyregg; Abwasserbeseitigung Steyregg BA 14 – Digitaler Leitungskataster – Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 2. Dezember 2011, Antragsnummer B102054, betreffend die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für den Bauabschnitt ABA 14;
Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 811-0/2012/Mei

A m t s b e r i c h t

zur Gemeinderatssitzung am 15. März 2012

Das Amt der öö. Landesregierung verlangt von den Kanalnetzbetreibern anlässlich der wasserrechtlichen Bewilligungen der Kanalisationsanlagen - als Bescheidaufgabe - eine Überprüfung der Kanali-

sationsanlage auf ordnungsgemäßen Zustand mittels Kamerabefahrung in 10 Jahresintervallen. Da diese Auflagen selten von den Gemeinden eingehalten wurden und eine Überprüfung aller Wasserrechtsbescheide in den Gemeinden des Landes sehr arbeitsintensiv ist, hat das Land Oberösterreich eine neue Möglichkeit der Einhaltung der Bescheidaufgaben erarbeitet.

Seitens der Wasserrechtsbehörde wurde die Stadtgemeinde daher eingeladen, einen Vorschlag über die zeitliche Staffelung der wiederkehrenden Überprüfungsmaßnahmen in Form eines Zonenplanes vorzulegen. Mit diesem Plan sollen die seit Anfang der 90er Jahre in den Bewilligungsbescheiden enthaltenen Vorschreibungspunkten für die in 10jährigen Intervallen durchzuführenden Kamerabefahrungen – aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung - ersetzt werden. Auf Grund dieses Zonenplanes wurden mittels Bescheid diese Bescheidaufgaben abgeändert bzw. neu festgesetzt. Bis zum Jahre 2020 wird nun die Kanalisationsanlage im Gemeindegebiet systematisch mit einer Kamera befahren werden müssen. Als erste Teilstrecke muss nun das Überprüfungsgebiet „Ortszentrum“ begonnen und 2013 abgeschlossen werden. Dieses Gebiet beinhaltet die Kanalisationsanlagen im Ortszentrum, Obere und Untere Bergsiedlung, Dörfel, Hinterer Graben und Spandlberg.

Da die Erstellung des „Digitalen Leitungskatasters“ die Kamerabefahrungen beinhaltet und dieser Kataster seitens des Landes großzügig gefördert wird, wurde Ende 2011 ein neuer Bauabschnitt (Abwasserbeseitigung Steyregg BA 14) eröffnet, um Fördermittel beantragen zu können. Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten betragen € 99.820,-. Dieser Antrag der Stadtgemeinde wurde positiv behandelt und seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber wurden € 43.400,- Förderung in Form von Investitionszuschüssen zugesichert. Es darf zusammengefasst werden, dass sich die Kosten für die ohnehin notwendigen Kanalbefahrungen nach den ersten Kostenschätzungen mit den notwendigen Eigenmitteln dieses Bauabschnittes annähernd die Waage halten und daher ein digitaler Leitungskataster nun endlich sehr kostengünstig realisiert werden kann.

Der Vertrag wird jedoch erst mit dem Einlangen der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam.

Für diese Unterfertigung durch den Bürgermeister ist ein positiver Beschluss des Gemeinderates notwendig.

Steyregg, 07.03.2012
Ing. Meisinger

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den Abschluss des Förderungsvertrag für Investitionskostenzuschuss für den digitalen Leitungskataster ABA 14 mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 9:

Stadtgemeinde Steyregg; Gemeindestraße Holzwinden; Auflassung von zwei Teilflächen aus der Parzelle 779, KG Steyregg als öffentliche Verkehrsfläche;
Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht und die dazugehörige Verordnung zur Kenntnis:

GZ.: 612-131/2012/Gu

Amtsbericht
zur GR-Sitzung am 15.3.2012

Am 15. Dezember 2011 wurde der Grundverkauf (bzw. der Kaufvertrag) von zwei Trennstücken aus der Parzelle 779, KG Steyregg, öffentliches Gut, beschlossen, da der anrainende Grundstücksbesitzer DI. Rudolf Geiersberger, der auch der Käufer war, diese beiden Grundstücke für eine optimale Bebauung benötigte.

Natürlich muss dafür die Widmung der beiden Trennstücke 2 und 3 aus dem Lageplan des Vermessungsbüros DI. Dr. techn. Werner Daxinger, als öffentliches Gut aufgehoben werden. Da diese beiden Trennstücke für die Zufahrt zum Objekt Holzwinden 10, Familie Löffler nicht benötigt wird und die Familie Löffler auch eine Zustimmungserklärung unterschrieben hat, steht der Auflassung als öffentliche Verkehrsfläche nichts im Wege.

Es ergeht daher die Empfehlung an den Gemeinderat, die folgende Verordnung betreffend der Auflassung von zwei Teilflächen aus der Parzelle 779, KG Steyregg zu beschließen.

Steyregg, 7.3.2012
Gusenbauer

* * *

Gemeindestraße Holzwinden;
Auflassung von 2 Teilflächen
aus der Parzelle 779, KG Steyregg
als öffentliche Verkehrsfläche

GZ.: 612-131/2012/Gu

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. März 2012 betreffend die Auflassung zweier Teilstücke der öffentlichen Verkehrsfläche Pz. 779, KG Steyregg (Zufahrt zum Haus Holzwinden 10, Objekt Löffler).

Aufgrund der Bestimmungen des § 11 Abs. 3 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Lageplan des Vermessungsbüros DI. Dr. techn. Werner Daxinger, Steyr vom 11. Juli 2011 zugrunde. Der Plan liegt bei der Stadtgemeinde Steyregg auf und kann während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Die im Plan (§ 1) blau dargestellten Trennflächen 2 und 3 der Parzelle 779, KG Steyregg werden, da sie für den öffentlichen Verkehr entbehrlich sind, als öffentliche Straße aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist darauf folgenden Tage rechtswirksam.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, die Auflassung der im Amtsbericht genannten Teilflächen der Parzelle 779, KG Steyregg als öffentliches Gut und die dazugehörige Verordnung zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 10:

Stadtgemeinde Steyregg; Übernahme der bestehenden Schutzwegbeleuchtungsanlage in Plesching in die Erhaltung der Stadtgemeinde Steyregg – Übereinkommen mit dem Land Oberösterreich; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht und das dazugehörige Übereinkommen Kenntnis:

GZ.: 611-0/2012/Gu

A m t s b e r i c h t

zur GR-Sitzung am 15.3.2012

Am 29. August 2001 wurde die Schutzwegbeleuchtung in Plesching im Bereich der Bushaltestelle „Langfeldstraße“ in Betrieb genommen. Seitdem befand sich diese Beleuchtung in der Administration der OÖ. Landesstraßenverwaltung, dh. die Instandhaltung und Wartung wurde von der OÖ. Landesstraßenverwaltung (bzw. einer damit beauftragten Firma) durchgeführt und finanziert.

Bei einer Novelle des OÖ. Straßengesetzes im Jahre 2008 § 12 Abs. 2 und 3 bzw. § 22 Abs. 3 wurde die Gesetzeslage nun dahingehend geändert, dass die Erhaltung derartiger Schutzwegbeleuchtungen (inkl. beleuchteter Verkehrszeichen und Blinklichtsignalgeber) in Zukunft von den zuständigen Gemeinden zu übernehmen ist. Auch eine periodische Überprüfung und Wartung der gesamten Anlage sowie die Reinigung der Leuchten, usw. ist von nun an die Stadtgemeinde Steyregg verantwortlich. Die offizielle Übergabe der bestehenden Schutzwegbeleuchtung inkl. Prüfprotokoll wurde am 9. Februar 2012 im Beisein von Herrn Ing. Hofer (Ref. Signaltechnik), Herrn Ing. Eidenberger, Herrn Matschl Bernhard (Bauhof der Stadtgemeinde Steyregg) und mir durchgeführt.

In dem vorliegenden Übereinkommen verpflichtet sich die Stadtgemeinde Steyregg dazu, gemäß §12 Abs. 2 und 3 sowie §22 Abs. 3, die Schutzwegbeleuchtungsanlage in ihrer Erhaltung zu übernehmen sowie periodisch zu überprüfen und zu warten. Die Strom- und Erhaltungskosten werden zur Gänze von der Stadtgemeinde getragen.

Es ergeht daher die Empfehlung an den Gemeinderat, das vorliegende Übereinkommen für die Übernahme der zukünftigen Erhaltung und Wartung der bestehenden Schutzwegbeleuchtungsanlage im Bereich der Bushaltestelle „Langfeldstraße“ zu beschließen.

Steyregg, 14.2.2012
Gusenbauer

* * *

Amt der oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Brücken- und Tunnelbau
Referat Signaltechnik
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Stadamt Steyregg
Steyregg
Weissenwolffstraße 3
4221 Steyregg

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung
und der Stadtgemeinde Steyregg

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der Schutzwegbeleuchtungsanlage (einschließlich beleuchteter Verkehrszeichen und Blinklichtsignalgeber) an der

⇒ L569 (km 0,867), Pleschinger Straße

Im Sinne der OÖ. Straßengesetz-Novelle 2008 § 12 Abs. 2 und 3 bzw. § 22 Abs. 3 verpflichtet sich die Stadtgemeinde, die Schutzwegbeleuchtungsanlage (einschließlich beleuchtete Verkehrszeichen und Blinklichtsignalgeber), in ihre Erhaltung zu übernehmen und für die periodische Überprüfung und Wartung der gesamten Anlage sowie die Reinigung der Leuchten, beleuchtete Verkehrszeichen und Signale zu sorgen. Weiters hat die Stadtgemeinde für eine fachgerechte Behebung von Beschädigungen aller Art zu sorgen.

Die Stromkosten und die Instandhaltungskosten (Überprüfung, Reinigung und Wartung, Lampentausch und allfällige Instandsetzungen) werden zur Gänze von der Stadtgemeinde getragen.

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, die bestehende Schutzwegbeleuchtungsanlage in Plesching in die Erhaltung der Stadtgemeinde zu übernehmen und dazu das vorliegende Übereinkommen zu genehmigen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 11:

Stadtgemeinde Steyregg; Arbeiten auf den Güterwegen im Gemeindegebiet Steyregg im Jahr 2012; Beratung und Beschlussfassung

GR Pilz bringt folgenden Amtsbericht und die dazugehörige Verordnung zur Kenntnis:

GZ.: 616-031/2012/Gu
616-032/2012/Gu
616-033/2012/Gu

Verordnung betreffend Oberflächenarbeiten und Instandsetzungen sowie Bankette, Grabenräumen und sonstige Arbeiten im Jahr 2012 auf den Güterwegen im Gemeindegebiet Steyregg

A m t s b e r i c h t

zur GR-Sitzung am 15.3.2012

Wie in den Vorjahren ist auch für das Jahr 2012 eine Verordnung betreffend der Güterwege in Steyregg – Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung und Sicherung des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße – vom Gemeinderat zu beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. März 2012 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 4 und § 43 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. und der §§ 43 Abs.1a und 94d Ziffer 16 STVO 1960 idgF. werden in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. März 2012 für nachstehend angeführte Wege im Gemeindegebiet folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

§ 1

Oberflächenarbeiten und Instandsetzungen

Für die angeführten Straßenstücke, die infolge der Baumaßnahmen nicht befahren werden können, wird ein Vorschriftszeichen "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" (§ 52 lit. a Ziff.1 STVO 1960) angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung (Aufbringung der Straßenbeläge)

Wegname	Abschnittsname	Länge Verband
Lachstatt	Haupttrasse	5,772
	Klambauer	0,390
	Rittenschober	0,272
	Gansrucker	0,112
	Lehner	0,110
	Ratschenberger	0,318
	Kleinhagner	1,344
	Wondraschek	0,040
	Steininger	1,172
	Steineder	0,190
	Aichberger	0,075
	Berger	0,018
	Huch	0,090
	Zuckerberger	0,080
	Länge des Weges im Verband:	<u>9,983</u>
Niederreitern	Gruber	0,177
		Länge des Weges im Verband:
Holzwinden	Haupttrasse	4,695
	Bauer in Holzwinden	0,048
	Kastleder	0,208
	Gigl	0,840
	Schenkeder	0,503
	Schiefer	0,560
	Mühle Reichenbach	0,396
	Reisinger	0,770
	Pühringer	1,606
	Hartl	0,208
	Trompete	0,045
	Länge des Weges im Verband:	<u>9,879</u>
Pfenningberg	Haupttrasse	1,095
		Länge des Weges im Verband:
Gesamtlänge der Wege in der Gemeinde:		<u>21,134</u>

§ 2

Bankette und Grabenräumen und sonstige Arbeiten

Für den Baustellenbereich von 150 m bis 50 m vor der Baustelle bis 50 m nach der Baustelle wird für die im § 1 angeführten Straßenstücke eine "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h (§ 52 lit. 10a und 10b StVO 1960) angeordnet.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote werden für den Zeitraum von 1. März 2012 bis 28. Februar 2013 erlassen.

§ 4

Die verfügten Verkehrsverbote treten durch die Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Steyregg, 16.2.2012
Gusenbauer

* * *

GR Pilz stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung zu genehmigen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 12:

Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 51 sowie Änderung Nr. 14 zum ÖEK Nr. 1 (Stadtgemeinde Steyregg) – Umwidmung der Parzellen 53/2 und 981/3 sowie einer Teilfläche aus der Parzelle 54, alle KG Steyregg von Grünland „Spiel- und Liegewiese Spielplatz“ im Ausmaß von ca. 4.200 m² in ein Sondergebiet des Baulandes „Kinderbetreuung“;
Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Mag. Würzburger bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/1-5/51/EI

A m t s b e r i c h t
zur GR-Sitzung am 15.3.2012

Die Stadtgemeinde Steyregg beabsichtigt die Parzellen 53/2 und 981/3, sowie einer Teilfläche aus der Parzelle 54, alle KG Steyregg von Grünland „Spiel- und Liegewiese Spielplatz“ im Ausmaß von ca. 3924 m², laut beiliegenden Lageplan, in ein Sondergebiet des Baulandes „Kinderbetreuung“ umzuwidmen, um eine Kinderbetreuungseinrichtung zu errichten.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet, dass die Umwidmung aus ortsplanerischer Sicht befürwortet werden kann.

Diese Umwidmung widerspricht nicht den Zielen und Grundsätzen des OÖ. Raumordnungsgesetzes und der Gemeinderat hat nun zu beschließen, dass ein Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 34 des ROG 1994 eingeleitet werden soll.

Im folgenden Änderungsverfahren, dass vom Gemeinderat am 29.9.2011 grundsätzlich beschlossen wurde, wurde vom Amt der oö. Landesregierung, Unterabteilung Örtliche Raumordnung die Stellungnahme abgegeben, dass gegen die Umwidmung kein Einwand besteht, wenn die angrenzenden Be-

triebsbaugebietsflächen mit einer entsprechenden definierten Schutzzone im Bauland „Bm“ (Immissionsschutzmaßnahmen – je nach Erfordernis Festlegung von immissionsbezogenen Nutzungszonierungen, Abluftführungen, Filtersysteme etc.) zu überlagern. Diesem Vorschlag wurde entsprochen und planlich umgesetzt.

Vom Denkmalamt wurde keine Stellungnahme abgegeben. Von der Linz AG (Wasser und Erdgas) wurden positive Stellungnahmen abgegeben. Von der ÖBB wurde eine positive Stellungnahme, wenn ihre Auflagen im zukünftigen Bauverfahren eingehalten werden. Von der Wildbach- und Lawinenerverbauung wurde eine positive Stellungnahme abgegeben, wenn gewisse Auflagen eingehalten werden. Diese Auflagen werden bei der zukünftigen Bebauung berücksichtigt.

Der Gemeinderat hat nun zu beschließen, dass die 51. Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr. 5 sowie die 14. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 zur Genehmigung gemäß § 34, OÖ. Raumordnungsgesetz-Novelle 2005 der Baurechtsabteilung des Amtes der oö. Landesregierung vorgelegt wird.

Steyregg, 20.2.2012
FOI Elias

* * *

Vzbgm. Mag. Würzburger weist darauf hin, dass zwar durch das Schlossereiunternehmen Kreindl ein Einspruch gegen die geplante Umwidmung seines Betriebsbaugrundstückes vis a vis des künftigen Kindergartengrundstückes eingelangt sei, dieser aber keinen Bezug auf das gegenständliche Verfahren hätte. Die geplante Umwidmung sei im ÖEK Nr. 2 bzw. Flächenwidmungsplan Nr. 6 enthalten, während die gegenständliche Umwidmung noch auf den Flächenwidmungsplan Nr. 5 Bezug nehme.

Vzbgm. Mag. Würzburger stellt den Antrag, die Änderung Nr. 51 zum Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Baurechtsabteilung des Amtes der oö. Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Der **Bürgermeister** lässt über diesen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 13:

Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 52 (Johann und Erika Landl, Am Pfenningberg 7) – Umwidmung von Teilbereichen der Parzelle 1289, KG Lachstatt von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Sonderausweisung Grünland laut § 30 ROG Abs. 8 (erweiterte Um- und Nachnutzung mit Widmungsvoraussetzung als KFZ-Werkstätte); Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Mag. Würzburger bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/1-5/52/EI

Amtsbericht
zur GR-Sitzung am 15.3.2012

Johann und Erika Landl, 4040 Linz, Am Pfenningberg 7 haben die Stadtgemeinde Steyregg ersucht, Teilbereiche der Pz. 1289, KG Lachstadt von derzeit Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Sonderausweisung im Grünland laut § 30, ROG, Abs. 8 (erweiterte Um- und Nachnutzung mit Widmungsvoraussetzung für betriebliche Nutzung als KFZ-Werkstätte) umzuwidmen.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Aufbauend auf die Ergebnisse der Grundlagenforschung wird vom ortsplanerischen Standpunkt die beantragte Änderung von Teilbereichen der Parzelle Nr. 1289, KG Lachstatt, von derzeit Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Sonderausweisung im Grünland lt. § 30, ROG Abs. 8 (erweiterte Um- und Nachnutzung mit Widmungsvoraussetzung) als vertretbar angesehen.

Begründung:

Die angestrebte betriebliche Nutzung als KFZ-Werkstätte soll in einem im Norden gelegenen Nebengebäude stattfinden. Diese zukünftige KFZ-Werkstätte fällt laut Betriebstypenverordnung aller Wahrscheinlichkeit nach in die Baulandkategorie „Betriebsbaugebiet“.

Im unmittelbaren Nahbereich befindet sich ausschließlich Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung. Laut Raumordnungsgesetz, § 21, Abs. 2, ist jedoch die Lage der unterschiedlichen Widmungskategorien so aufeinander abzustimmen, dass sie sich gegenseitig möglichst nicht beeinträchtigen. Im gegenständlichen Fall befindet sich das nächste Wohngebiet im Südwesten und ist ca. 110 m Luftlinie entfernt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Immissionen bei der geplanten Umwidmung zwar zunehmen, sich jedoch aufgrund der Entfernung in erträglichem Rahmen halten. Aus ortsplanerischer Sicht kann die geplante Widmung **v e r t r e t e n** werden.

Diese Umwidmung widerspricht nicht den Zielen und Grundsätzen des OÖ. Raumordnungsgesetzes und der Gemeinderat hat nun zu beschließen, dass ein Änderungsverfahren, so wie vom Ortsplaner vorgeschlagen, gemäß §§ 33 und 34 des OÖ. ROG 1994 eingeleitet werden soll.

Steyregg, 20.2.2012
FOI Elias

* * *

Vzbgm. Mag. Würzburger stellt den Antrag, Änderungsverfahren zum Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 52 gemäß §§ 33 und 34 OÖ. ROG einzuleiten.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 14:

Stadtgemeinde Steyregg; Bebauungsplan Nr. 13, Änderungsplan Nr. 8 „Steyregg West 1 Bahnhofsiedlung“ (Marianne und Rudolf Wurm sowie Sabine und Othmar Wurm, Steyregg); Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Mag. Würzburger bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-13/8/EI

Amtsbericht
zur GR-Sitzung am 15.3.2012

Die Familie Sabine und Othmar Wurm, 4221 Steyregg, Windegger Straße 13 hat die Stadtgemeinde Steyregg mit Schreiben vom 3.10.2011 ersucht, den Bebauungsplan so abzuändern, dass auf den Pz. .355 und 740, beide KG Steyregg eine Erweiterung der Baubauung in südlicher Richtung laut Vorabzug des Änderungsplanes Nr. 8 zum Bebauungsplan Nr. 13 ermöglicht wird. Weiters hat die Familie Marianne und Rudolf Wurm, 4221 Steyregg, Bahnhofsiedlung 21 mit Schreiben vom 25.10.2011 ersucht, den Bebauungsplan so abzuändern, dass auf den Pz. 952/4, 953, .193 und .356 eine Erweiterung der Bebauung in nördlicher Richtung laut Vorabzug des Änderungsplanes Nr. 8 zum Bebauungsplan Nr. 13 ermöglicht wird.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Der für diesen Bereich aktuelle Bebauungsplan Nr. 13, 6. Änderung „Steyregg-West1 – Bahnhofsiedlung“ stammt aus dem Jahre 2001, der ursprüngliche Plan aus dem Jahr 1977. Die vorliegenden Pläne sind auf dem damaligen Rechtsstand des Katasters aufgebaut und stimmen mit den bestehenden Verhältnissen in der Natur nicht überein.

Aus gegebenem Anlass, nämlich der beabsichtigten Erweiterung der bestehenden baulichen Strukturen auf den Parzellen Nr. 951/46, .192, .193, 953, 952/4, .356, 740 und .355, alle KG Steyregg, soll dieser Teilausschnitt des Bebauungsplanes überarbeitet werden. Planungsgrundlage ist nunmehr die Bestandsaufnahme des Zivilgeometers DI. Lipp, GZ 4511A/1 vom 14.12.2011, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Katastralmappe nicht in Übereinstimmung mit dem Naturstand ist und eine Kommissionierung der Grundgrenzen mit den Grundeigentümern bis dato nicht stattgefunden hat. Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen sollen in diese Änderung Nr. 8 einfließen:

- Grundgrenzen bzw. Ausformung der Grundstücke lt. Bestandsaufnahme
- Festlegung neuer, den Grundgrenzen angepasster Baufluchtlinien
- Textliche Ergänzung für die Festlegung der Bebauung
- Ergänzung der möglichen Dachformen um ein „gegenläufiges“ Pultdach

Aus ortsplanerischer Sicht kann die Adaptierung dieses Planes und das Einfließenlassen der letztbekannten gültigen Parameter **b e f ü r w o r t e t** werden.

Dieser Änderungsantrag wurde in der Planungsausschusssitzung am 25.11.2011 behandelt und es wurde die Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben, dass ein Änderungsverfahren eingeleitet werden soll.

Diese Änderung des Bebauungsplanes widerspricht nicht den Zielen und Grundsätzen des OÖ. Raumordnungsgesetzes und der Gemeinderat hat nun zu beschließen, dass ein Verfahren gemäß §§ 33 und 34 des OÖ. ROG 1994 eingeleitet werden soll.

Steyregg, 28.2.2012
FOI Elias

* * *

Der **Bürgermeister** übergibt Vorsitz an Vzbgm. Mag. Würzburger.

Vzbgm. Mag. Würzburger stellt den Antrag, das Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 13, Änderung Nr. 8 gemäß §§ 33 und 34 OÖ. ROG einzuleiten und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: Bürgermeister Buchner			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 15:

Stadtgemeinde Steyregg; Bebauungsplan Nr. 50 „Steyregger Vorland – West – Wegschaider“ in der Linzer Straße; Erlassung eines Bebauungsplanes; Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Mag. Wegschaider erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt befangen.

Vzbgm. Mag. Würzburger bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/50/EI

A m t s b e r i c h t
zur GR-Sitzung am 15.3.2012

Die Stadtgemeinde Steyregg beabsichtigt die Erstellung eines Bebauungsplanes für die Pz. 956/3 und 959/5, beide KG Steyregg in der Linzer Straße, damit eine sinnvolle Bebauung ermöglicht wird.

Der Planverfasser nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Aufbauend auf die Ergebnisse der Grundlagenforschung können die bereits bestehenden baurechtlichen Probleme bzw. zukünftigen Wünsche für sinnvolle Erweiterungen/Zubauten entlang der gemeinsamen Grundgrenze Firma Wegschaider und Firma Lackinger nur durch Erstellung eines Teilbebauungsplanes gelöst werden.

Aus ortsplanerischer Sicht wird daher empfohlen im Einklang an den Bebauungsvorschlag „Steyregger Vorland – Mitte“ die Gebäudehöhe mit 11,50 m zu beschränken.

Ein 6 m breiter Streifen (2 x 3 m) entlang dieser Grenze (Nord – Süd – Richtung) sollte mit Gebäuden mit einer maximalen Höhe von 8 m bebaut werden dürfen (abgestimmt auf bereits existierende Gebäude). Die maximale Gebäudehöhe von 8 m sollte ebenso entlang der südlichen und in Teilbereichen der westlichen Baufluchtlinien gelten.

Der Gemeinderat hat am 10. November 2011 die Einleitung eines Verfahrens für die Erlassung des Bebauungsplanes gemäß §§ 33 und 34 des OÖ. Raumordnungsgesetzes 1994 grundsätzlich beschlossen. Vom Amt der oö. Landesregierung, Unterabteilung Örtliche Raumordnung, wurde mit Schreiben vom 8.2.2012, Zl.: RO-501800/4-2012-RM/Rö mitgeteilt, dass überörtliche Interessen im besonderen Maß durch die Erstellung dieses Bebauungsplanes nicht berührt werden. Von der Linz AG – Strom, Wasser sowie Erdgas und von der Wildbach- und Lawinenverbauung wurden positive Stellungnahmen abgegeben.

Der Plan wurde in der Zeit vom 16.12.2011 bis 13.1.2012 gemäß OÖ. ROG 1994 öffentlich kundgemacht und es sind keine Anregungen und Einwendungen eingelangt.

Aufgrund dieser vorliegenden Stellungnahmen hat der Gemeinderat den Bebauungsplan Nr. 50 „Steyregger Vorland – West - Wegschaider“ zu beschließen. Eine Vorlage zur Genehmigung an die Landesregierung kann entfallen, weil keine überörtlichen Interessen in besonderem Maß berührt werden, das heißt, dass nach der zweiwöchigen Kundmachung dieser Bebauungsplan nur zur Verordnungsprüfung vorzulegen ist.

Steyregg, 20.2.2012
FOI Elias

* * *

Vzbgm. Mag. Würzburger stellt den Antrag, den Bebauungsplan Nr. 50, wie im Amtsbericht dargestellt, zu beschließen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10	-	-
ÖVP	8	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	29	-	-
nicht bei der Abstimmung: Bürgermeister Buchner befangen: Vzbgm. Mag. Wegschaider			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** übernimmt den Vorsitz wieder.

TOP 16:

Stadtgemeinde Steyregg; Bebauungsrichtlinie Wohnpark Hasenberg (Sodian-Gründe) – Aufhebung; Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Mag. Würzburger bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/2012/EI

A m t s b e r i c h t
zur GR-Sitzung am 15.3.2012

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in der Sitzung am 27.2.2003 die Bebauungsrichtlinie für die Wögerbauer-Gründe an der Holzwindener Straße (Wohnpark Hasenberg) festgelegt. Dieser Bebauungsvorschlag wurde vom Baumeister Kern, BaugesmbH. aus Unterweissenbach, der auch als Bauträger fungiert hat, erstellt. Da sich die Firma Kern zurückgezogen hat, wurde vom Grundeigentümer, Dietmar Wögerbauer, ein neuer Bauträger gesucht und mit der Sodian Bauträger GmbH ein solcher gefunden. Dieser Bauträger hat eine neue Bebauungsrichtlinie erstellt, die im Bau- und Planungsausschuss am 12.9.2003 beraten wurde und am 18.9.2003 vom Gemeinderat beschlossen wurde. Die alte bestehende Richtlinie vom 27.2.2003 wurde gleichzeitig aufgehoben.

Der Gemeinderat wird ersucht, die bestehenden Richtlinien aufzuheben, da die Sodian Bauträger GmbH bis heute diese Bebauungsrichtlinie nie umgesetzt hat bzw. die bereits bestehenden Gebäude auch dieser Richtlinie nicht entsprechen. Der Bauträger hat nun die restlichen Grundstücke veräußert und kann daher diese Richtlinie nicht mehr umsetzen. Eine weitere Erlassung einer Bebauungsrichtlinie erübrigt sich wegen bereits erteilter Baubewilligungen.

Steyregg, 20.2.2012
FOI Elias

* * *

Vzbgm. Mag. Würzburger stellt den Antrag, die Baurichtlinie „Wohnpark Hasenberg“ aufzuheben.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 17:

Stadtgemeinde Steyregg; Auflassung des öffentlichen Weges Parzelle Nr. 1701, KG Steyregg auf Antrag des BWZ Oberösterreich – Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Mai 2011; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 612-132/2012/Gu

Amtsbericht

zur Gemeinderatssitzung am 15.03.2012

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung vom 19.5.2011 die Auflassung des öffentlichen Weges, Parzelle Nr. 1701, KG Lachstatt, auf Antrag der Landesinnung Oberösterreich (BWZ), beschlossen.

Daraufhin wurde der Antrag an das Vermessungsamt Linz geschickt, das nun mitteilen lässt, dass dieser Antrag nie eingelangt ist und der Weg somit nicht als öffentliches Gut aufgelöst und die Parzelle nicht an die Landesinnung Bau OÖ. übergegangen ist.

In der Zwischenzeit wurde seitens des Geschäftsführers der Landesinnung Bau OÖ., Herrn Kopecek, eine weitere Vermessung und Grundteilung mit anschließender Auflassung des öffentlichen Weges beauftragt.

Da der am 19. Mai 2011 gefasste Gemeinderatsbeschluss für die neuerliche Grundteilung gemäß §15 LiegTeilG nicht verwendet werden kann, da hierbei eine Grundteilung integriert ist, die im alten Beschluss nicht berücksichtigt wird, ergeht die Empfehlung an den Gemeinderat, diesen Beschluss vom 19. Mai 2011 aufzuheben

Steyregg, 21.2.2012
Gusenbauer

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den im Amtsbericht erwähnten Gemeinderatsbeschluss vom 19. Mai 2011 aufzuheben und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 18:

Landesinnung Bau Oberösterreich; Antrag auf Auflassung des öffentlichen Gutes – grundbücherliche Durchführung betreffend Teilungsplan des IKW DI. Josef Loidolt, Linz vom 2. Februar 2012; GZ.: 6866 gemäß § 15 der Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 612-132/2012/Gu

Amtsbericht

zur GR-Sitzung am 15.03.2012

Die Sonderbestimmungen des § 15 im neuen Liegenschaftsteilungsgesetz schreiben vor, dass jede Veränderung des öffentlichen Gutes einen Gemeinderatsbeschluss erforderlich macht. Dieser Beschluss ist Grundlage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung beim zuständigen Vermessungsamt. Im konkreten Fall geht es um die Auflassung des öffentlichen Weges Parz. Nr. 1701 in der KG Lachstatt hinter dem Gebäude der Landesinnung Bau OÖ.

Der Gemeinderat möge nun beschließen, den Teilungsplan IKV DI Josef Loidolt, Linz vom 02.02.2012, GZ.: 6866, der die lastenfreie Übernahme der Parzelle 1701, KG Steyregg in seiner Gänze beinhaltet, zu genehmigen und den Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchfüh-

zung dieses Planes beim Vermessungsamt Linz gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu stellen.

Steyregg, 21.2.2012
Gusenbauer

* * *

GZ.: 612-132/2012/Gu

Steyregg, 16. März 2012

An das
Vermessungsamt Linz
Prunerstraße 5
4020 Linz

Betreff: **Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr. 3/1930 i.d.F. BGBl.Nr. 100/2008 gemäß §§ 15 ff**

Anlagen:

- ⇒ 1 Teilungsplan - Gleichstück für das Grundbuch
- ⇒ 1 Gemeinderatsbeschluss

Die Gemeinde Steyregg stellt durch ihren unterfertigten Bürgermeister den Antrag, beim zuständigen Bezirksgericht die grundbücherliche Durchführung der Planurkunde IKV DI Josef Loidolt, Linz vom 02.02.2012, GZ.: 6866, nach den Sonderbestimmungen gemäß §§ 15 ff des LiegTeilG wie folgend zu veranlassen:

- Lastenfrei bezüglich aller Trennstücke und aller betroffenen Grundstücke gem. Gegenüberstellung Teilungsausweis

Gleichzeitig wird beurkundet:

1. Die im oben angeführten Teilungsplan zu verbüchernden Besitzänderungen der fertig gestellten Anlage gemäß §§ 15 ff LiegTeilG sind herbeizuführen.
2. Die neuen Grenzen der Anlage wurden im Zuge der Grenzverhandlung vom 2. Februar 2012 in der Natur festgelegt.
3. Der grundbücherlichen Übertragung liegen folgende Rechtstitel zugrunde:
 - die zivilrechtlichen Vereinbarungen mit Eigentümer und Buchberechtigten (liegen beim Antragsteller vor!)
 - Gemeinderatsbeschluss vom 15. März 2012 (als Anlage beiliegend)

Die Widmung zum Gemeingebrauch und/bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch wird bestätigt.

4. Die beteiligten Eigentümer und Buchberechtigten erheben keinen Einwand gegen die beabsichtigte und beantragte grundbücherliche Durchführung.

Der Antragsteller haftet mit allen Rechtsfolgen für die Vollständigkeit und Richtigkeit obiger Angaben (§ 20 LiegTeilG)

Hieramts sind Hindernisgründe für eine solche Durchführung nicht bekannt.
Es sind keine Rechtsmittelverfahren anhängig.

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, die Auflassung des öffentlichen Gutes Pz.Nr. 1701, KG Steyregg zu genehmigen und die grundbücherliche Durchführung zu veranlassen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 19:

Stadtgemeinde Steyregg; Änderung des Dienstpostenplanes;
Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

Gz.: 011-0/2012/Ju

A m t s b e r i c h t
zur GR-Sitzung am 15.3.2012

Bau- und Wirtschaftshof:

Der Dienstposten VB II p4 – GD 23.1 mit 0,55 Personaleinheiten (angelernter Arbeiter) ist seit 1.9.2011 unbesetzt (ehem. Burger Alois). Da der Dienstposten in dieser Form nicht mehr nachbesetzt wird, wäre der Dienstposten aufzulassen. Stattdessen sollte ein neuer Dienstposten VB II p5 – GD 25.2 mit 1 Personaleinheit (Hilfsarbeiter) geschaffen werden (Fischer Daniel). Die OÖ. Gemeinde-Einreichungsverordnung sieht für diesen Posten ein umfangreiches Aufgabengebiet (die Vornahme von manuellen Tätigkeiten wie z.B. Rasen mähen, Laub kehren bis zu Küchenhilfsdiensten, etc....) vor.

Stadtamt:

Da die Anforderungen an die Mitarbeiter und auch die zu bewältigenden Aufgaben der Mitarbeiter im Verwaltungsdienst ständig steigen, wird es notwendig, verschiedene Veränderungen im Verwaltungsbereich vorzunehmen.

Der derzeitige Dienstposten VB I d – GD 22.5 Kanzleibedienstete/r mit 0,725 Personaleinheiten (Margot Krennmayr) soll auf 1 Personaleinheit angehoben werden und ist dann für den aus dem Zivildienst zurück kehrenden Florian Schöberl vorgesehen. Frau Krennmayr soll auf den neu zu schaffenden Dienstposten VB I d – GD 20.3 Mitarbeiter/in im Verwaltungsdienst mit zusätzlicher Verwendung wechseln.

Um auch künftig die an die Mitarbeiter gestellten Anforderungen und ständig wachsenden Aufgaben bewältigen zu können, möge die oben dargestellte Änderung des Dienstpostenplanes beschlossen werden.

Steyregg, 6.3.2012
Jungbauer

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, die Änderungen des Dienstpostenplanes wie im Amtsbericht vorgeschlagen zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	8	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: Pilz			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** erklärt sich für die nächsten zwei Tagesordnungspunkte für befangen und übergibt den Vorsitz an **Vzbgm. Mag. Würzburger**.

TOP 20:

Silvia und Uwe Mutz, Steyregg, Holzwindener Straße 38; Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters betreffend Neubau von 40 Wohneinheiten sowie 16 Fertigteilgaragen (ARGE Hasenberg, Dietmar Wögerbauer und Alexander Wimmer, Steyregg) auf den Parzellen Nr. 556/13, 556/25, 556/26, 556/27 und 556/28, alle KG Pulgarn – Berufungsentscheidung; Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Mag. Würzburger bringt folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Berufungsbescheid zur Kenntnis:

GZ.: 131-9/2011/62/EI

Uwe und Silvia Mutz, Holzwindener Straße 38, 4221 Steyregg,
DI. Georg Keintzel, Holzwindener Straße 37, 4221 Steyregg, vertreten durch Uwe Mutz,
Holzwindener Straße 38, 4221 Steyregg,
Ivana Neudeck, Holzwindener Straße 40, 4221 Steyregg vertreten durch Uwe Mutz,
Holzwindener Straße 38, 4221 Steyregg und
Mario Peham, Holzwindener Straße 42, 4221 Steyregg vertreten durch Uwe Mutz,
Holzwindener Straße 38, 4221 Steyregg;

Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters betreffend Baubewilligung für den Neubau von 40 Wohneinheiten sowie 16 Fertigteilgaragen (Bauwerber ARGE Hasenberg, 4221 Steyregg, Gewerbeallee 1), auf den Grundstücken Nr. 556/13, 556/25, 556/26, 556/27 und 556/28, alle KG Pulgarn (ehemalige Sodiangründe im Wohnpark Hasenberg)- Berufungsentscheidung

A m t s b e r i c h t

(Gemeinderatssitzung am 15.3.2012)

Nach Prüfung der Berufung sowie Einholung von Rechtsauskünften hat der Gemeinderat folgenden Berufungsbescheid zu beschließen:

Zl.: 131-9-2011/62/EI

Steyregg, ...

Gegenstand: Berufung gegen den Baubescheid des Bürgermeisters vom 31.1.2012, Bauvorhaben Neubau von 40 Wohneinheiten sowie 16 Fertigteilgaragen

B e r u f u n g s b e s c h e i d

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Baubehörde II. Instanz ergeht aufgrund des Beschlusses vom 15. März 2012 folgender

S p r u c h :

Die Berufung von Uwe und Silvia Mutz, Holzwindener Straße 38, 4221 Steyregg,
DI. Georg Keintzel, Holzwindener Straße 37, 4221 Steyregg, vertreten durch Uwe Mutz,
Holzwindener Straße 38, 4221 Steyregg
Ivana Neudeck, Holzwindener Straße 40, 4221 Steyregg vertreten durch Uwe Mutz,
Holzwindener Straße 38, 4221 Steyregg
Mario Peham, Holzwindener Straße 42, 4221 Steyregg vertreten durch Uwe Mutz,
Holzwindener Straße 38, 4221 Steyregg;

gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 31.1.2012, Zl.: 131-9-2011/62, der die Baubewilligung für den Neubau von 40 Wohneinheiten sowie 16 Fertigteilgaragen (Bauwerber ARGE Hasenberg, 4221 Steyregg, Gewerbeallee 1), auf den Grundstücken Nr. 556/13, 556/25, 556/26, 556/27 und 556/28, alle KG Pulgarn (ehemalige Sodiangeründe im Wohnpark Hasenberg) beinhaltet, wird als unbegründet abgewiesen.

Rechtsgrundlage:

§§ 31 und 35 der OÖ. Bauordnungs-Novelle 2008 LGBl. 36/2008 idgF.

Begründung:

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 31.1.2012, Zl.: 131-9-2011/62 wurde den Bauantragstellern (ARGE Hasenberg, 4221 Steyregg, Gewerbeallee 1) die baubehördlichen Bewilligung für den Neubau von 40 Wohneinheiten sowie 16 Fertigteilgaragen (Bauwerber ARGE Hasenberg, 4221 Steyregg, Gewerbeallee 1), auf den Grundstücken Nr. 556/13, 556/25, 556/26, 556/27 und 556/28, alle KG Pulgarn (ehemalige Sodiangeründe im Wohnpark Hasenberg) gemäß § 35 Abs. 2 der OÖ. Bauordnung 1994, LGBl. 66/1994 erteilt.

Gegen diesen Bescheid haben die Berufungswerber mit Datum 10.2.2012 - eingelangt am 14.2.2012 - wie folgt Berufung erhoben:

Einspruch zum Bauvorhaben Neubau von 40 Wohneinheiten sowie 16 Fertigteilgaragen auf den Grundstücken Nr. 556/13, 556/25, 556/26, 556/27 und 556/28, alle KG Pulgarn laut Kundmachung vom 22.12.2011, Zl 131-9-2011/62

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Basis der Baubewilligung des obig genannten Projektes möchten wir:

- Silvia und Uwe Mutz
- per Vollmacht: Georg Keintzel, Ivana Neudeck, Mario Peham

Hiermit EINSPRUCH gegen das geplante Bauvorhaben erheben, und zwar aus den bereits im ersten Einspruch vorgebrachten sowie nun folgenden Gründen:

1. Der Bescheid vom 31.1.2012 ist insofern mangelhaft, als dass in dem Bescheid nicht ausgeführt wurde, warum unsere Einwendungen abgewiesen wurden. Es wird lediglich festgestellt, dass unsere Einwendungen zu keiner Versagung der Baubewilligung geführt haben und daher abgewiesen wurden.
2. Es ist zu bezweifeln, dass die Grundfläche der Kinderspielplätze der Anzahl der Wohneinheiten entspricht.

Begründungen:

1. Die Ausführungen im Baubescheid stellen keine Begründung der Abweisung dar.

Silvia Mutz Uwe Mutz

Die unten stehenden Personen schließen sich per Vollmacht diesem Einspruch vollinhaltlich an:
DI. Georg Keintzel, Ivana Neudeck MSc, Mario Peham

Dazu hält die Berufungsbehörde fest:

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz hatte dem Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung Rechnung zu tragen, da die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben waren und der Bauwerber einen Rechtsanspruch auf eine Baubewilligung hat.

Zu1.) Der Vorwurf, dass der Baubewilligungsbescheid vom 31.1.2012 mangelhaft ist, weil die von den Berufungswerbern eingebrachten Einwendungen ohne Begründung abgewiesen wurden, trifft nicht zu. Dazu ist festzustellen, dass in der Erteilung der Baubewilligung auch bereits die Abweisung der Einwendungen der Nachbarn liegt. Über Nachbareinwendungen erfolgt der Abspruch über den öffentlich rechtlichen Aspekt schon durch die Erteilung der Baubewilligung, auch wenn über die Einwendungen nicht ausdrücklich entschieden wurde.

Zu2.) Der Einwand der Berufungswerber, dass zu bezweifeln ist, dass die Grundfläche der Kinderspielplätze der Anzahl der Wohneinheiten entspricht, trifft nicht zu. Dazu wird festgehalten, dass die Verpflichtung zur Schaffung von Kinderspielplätzen keinen Rechtsanspruch der Nachbarn begründet und daher diese in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten nicht verletzt werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung nicht mehr zulässig.

Gegen diesen Bescheid kann beim Stadamt Steyregg binnen 2 Wochen gerechnet ab Zustellung schriftlich oder im Wege der Telekopie – darüber hinaus auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung – das Rechtsmittel der Vorstellung bei der OÖ. Landesregierung eingebracht werden. Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist dies als Ergänzung zu unserer Anschrift abgegeben. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust eines Schriftstückes) trägt.

Die Vorstellung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen, die Behauptung vorzubringen und zu begründen, durch den Bescheid in den subjektiven Rechten verletzt zu sein und einen begründeten Vorstellungsantrag zu enthalten.

**Der Bürgermeister
im Auftrag des Gemeinderates
Josef Buchner**

ergeht an:

Uwe Mutz, 4221 Steyregg, Holzwindener Straße 38
 Silvia Mutz, 4221 Steyregg, Holzwindener Straße 38
 DI. Georg Keintzel, Holzwindener Straße 37, 4221 Steyregg, vertreten durch Uwe Mutz, Holzwindener Straße 38, 4221 Steyregg
 Ivana Neudeck, Holzwindener Straße 40, 4221 Steyregg vertreten durch Uwe Mutz, Holzwindener Straße 38, 4221 Steyregg
 Mario Peham, Holzwindener Straße 42, 4221 Steyregg vertreten durch Uwe Mutz, Holzwindener Straße 38, 4221 Steyregg
 ARGE Hasenberg, 4221 Steyregg, Gewerbeallee 1
 Alex Wimmer Immobilien GmbH., 4221 Steyregg, Gewerbeallee 1
 Dietmar Wögerbauer, 4221 Steyregg, Stadtplatz 2

Steyregg, 27.2.2012
 FOI Elias

* * *

Vzbgm. Mag. Würzburger stellt den Antrag, die Berufung mittels des vorgetragenen Bescheides als unbegründet abzuweisen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: - befangen: Bürgermeister Buchner			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 21:

Ing. Andreas Herzog und Ing. Denise Wachlhofer, 4222 Gusen, Mitterweg 10; Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters betreffend Neubau von 40 Wohneinheiten sowie 16 Fertigteilgaragen (ARGE Hasenberg, Dietmar Wögerbauer und Alexander Wimmer, Steyregg) auf den Parzellen Nr. 556/13, 556/25, 556/26, 556/27 und 556/28, alle KG Pulgarn – Berufungsentscheidung; Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Mag. Würzburger bringt folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Berufungsbescheid zur Kenntnis:

GZ.: 131-9/2011/62/EI

Ing. Andreas Herzog und Ing. Denise Wachlhofer, 4222 Gusen, Mitterweg 10; Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters betreffend Baubewilligung für den Neubau von 40 Wohneinheiten sowie 16 Fertigteilgaragen (Bauwerber ARGE Hasenberg, 4221 Steyregg, Gewerbeallee 1), auf den Grundstücken Nr. 556/13, 556/25, 556/26, 556/27 und 556/28, alle KG Pulgarn (ehemalige Sodiangeründe im Wohnpark Hasenberg)-Berufungsentscheidung

Amtsbericht

(Gemeinderatssitzung vom 15.3.2012)

Nach Prüfung der Berufung sowie Einholung von Rechtsauskünften hat der Gemeinderat folgenden Berufungsbescheid zu beschließen:

Zl.: 131-9-2011/62/EI

Steyregg, ...

Gegenstand: Berufung gegen den Baubescheid des Bürgermeisters vom 31.1.2012, Bauvorhaben Neubau von 40 Wohneinheiten sowie 16 Fertigteilgaragen

Berufungsbescheid

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Baubehörde II. Instanz ergeht aufgrund des Beschlusses vom 15. März 2012 folgender

Spruch:

Die Berufung von Ing. Andreas Herzog und Ing. Denise Wachlhofer, 4222 Gusen, Mitterweg 10; gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 31.1.2012, Zl.: 131-9-2011/62, der die Baubewilligung für den Neubau von 40 Wohneinheiten sowie 16 Fertigteilgaragen (Bauwerber ARGE Hasenberg, 4221 Steyregg, Gewerbeallee 1), auf den Grundstücken Nr. 556/13, 556/25, 556/26, 556/27 und 556/28, alle KG Pulgarn (ehemalige Sodiangeründe im Wohnpark Hasenberg) beinhaltet, wird als unbegründet abgewiesen.

Rechtsgrundlage:

§§ 31 und 35 der OÖ. Bauordnungs-Novelle 2008 LGBl. 36/2008 idGF.

Begründung:

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 31.1.2012, Zl.: 131-9-2011/62 wurde den Bauantragstellern (ARGE Hasenberg, 4221 Steyregg, Gewerbeallee 1) die baubehördlichen Bewilligung für den Neubau von 40 Wohneinheiten sowie 16 Fertigteilgaragen (Bauwerber ARGE Hasenberg, 4221 Steyregg, Gewerbeallee 1), auf den Grundstücken Nr. 556/13, 556/25, 556/26, 556/27 und 556/28, alle KG Pulgarn (ehemalige Sodiangeründe im Wohnpark Hasenberg) gemäß § 35 Abs. 2 der OÖ. Bauordnung 1994, LGBl. 66/1994 erteilt.

Gegen diesen Bescheid haben die Berufungswerber mit Datum 12.2.2012 - eingelangt am 14.2.2012 - wie folgt Berufung erhoben:

Einspruch zum Bauvorhaben Neubau von 40 Wohneinheiten sowie 16 Fertigteilgaragen auf den Grundstücken Nr. 556/13, 556/25, 556/26, 556/27 und 556/28, alle KG Pulgarn laut Kundmachung vom 22.12.2011, ZI 131-9-2011/62 und Bescheid vom 31.1.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Basis der im Bauamt aufliegenden Pläne seitens Alexander Wimmer Immobilien GmbH, ARGE Hasenberg sowie Herrn Dietmar Wögerbauer möchten wir (Andreas Herzog, Denise Wachlhofer) hiermit einen Einspruch gegen das geplante Bauvorhaben aus dem im bereits ersten Einspruch vorgebrachten und aus folgenden Gründen erheben:

1. Laut OÖ. Bautechnikverordnung ist die angegebene Spielplatzfläche von 119,27 m² laut planlicher Darstellung nicht ausreichend.
2. Aus den Plänen geht die Neigung der an der zu unseren Grundstücken angrenzenden bereits bestehenden Straße von ca. 10 % hervor, dies wiederum entspricht nicht der OÖ. Bautechnikverordnung, sowie dem bereits ausgestellten Baubescheid. Entsprechend der in der Bautechnikverordnung erlaubten maximalen Neigung ist die Höhenpositionierung der Gebäude in Hinsicht auf den Erhalt der Barrierefreiheit anzupassen. Die Entwässerung der Parkplätze ist überdies nicht auf Nachbargrundstücke abzuführen, sondern hierfür ist z.B. eine Entwässerungsrinne vorzusehen.
3. Der Baubescheid ist mangelhaft, da ohne Begründung die Einsprüche abgewiesen wurden und diese in weiterer Hinsicht somit auch nicht behandelt wurden.
4. Weiters wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund des starken Zuwachses der Anrainer und des Baustellenverkehrs zu einer Überlastung der Holzwindener Straße kommen wird.
5. Wie bereits schon im vorigen Einspruch festgehalten, möchten wir auf eine Wahrung des Ortsbildes hinweisen. Das ländliche Ortsbild wird mit dieser verdichten Bauweise zerstört. Zur Veranschaulichung: Bei den in der gleichen Flucht befindlichen, bereits bestehenden Einfamilienhäuser liegt die Dachflucht ungefähr 1,0 m über der Straßenoberkante, die zukünftigen Bauten überragen diese mit zwei Vollgeschossen. Dies entspricht einer tatsächlichen Höhe von ca. 6,8 m über dem Straßenniveau. Auf die Ansicht von der untersten Straßenseite möchten wir speziell aufmerksam machen, da die Gebäude wie 6-geschossige Komplexe den Eindruck hinterlassen, mit einer Höhe von bis zu ca. 17,9 Metern!

Wir ersuchen sie hiermit vor allem die Interessen der Gemeindebürger zu vertreten und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Ing. Andreas Herzog und Ing. Denise Wachlhofer

Dazu hält die Berufungsbehörde fest:

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz hatte dem Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung Rechnung zu tragen, da die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben waren und der Bauwerber einen Rechtsanspruch auf eine Baubewilligung hat.

Zu1.) Der Einwand der Berufungswerber, dass zu bezweifeln ist, dass die Grundfläche der Kinderspielplätze der Anzahl der Wohneinheiten entspricht, trifft nicht zu.

Dazu wird festgehalten, dass die Verpflichtung zur Schaffung von Kinderspielplätzen keinen Rechtsanspruch der Nachbarn begründet und daher diese in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten nicht verletzt werden.

Zu2.) Der Vorwurf, dass aus den Plänen die Neigung der an der zu ihren Grundstücken angrenzenden bereits bestehenden Straße von ca. 10 % hervor geht und dies wiederum nicht der OÖ. Bautechnikverordnung entspricht, kann nicht akzeptiert werden.

Dazu wird festgehalten, dass diese Einwendungen keine subjektiven Nachbarrechte verletzen. Bezüglich der Entwässerung der Parkplätze wird festgehalten, dass im Baubescheid unter den Punkten 19 und 20 diesbezüglich Auflagen vorgeschrieben worden sind.

Zu3.) Der Vorwurf, dass der Baubewilligungsbescheid vom 31.1.2012 mangelhaft ist, weil die von den Berufungswerbern eingebrachten Einwendungen ohne Begründung abgewiesen wurden, kann nicht gelten.

Dazu ist festzustellen, dass durch die Erteilung der Baubewilligung auch bereits die Abweisung der Einwendungen der Nachbarn erfolgt. Über Nachbareinwendungen erfolgt der Abspruch über den öffentlich rechtlichen Aspekt schon durch die Erteilung der Baubewilligung, auch wenn über die Einwendungen nicht ausdrücklich entschieden wird.

Zu4.) Dem Einwand, dass weiters wird darauf hingewiesen wird, dass es aufgrund des starken Zuwachses der Anrainer und des Baustellenverkehrs zu einer Überlastung der Holzwindener Straße kommen wird, kann nicht stattgegeben werden.

Dazu wird festgestellt, dass kein Rechtsanspruch des Nachbarn darauf besteht, dass durch das Bauvorhaben die Verkehrsverhältnisse auf den öffentlichen Verkehrsflächen nicht verändert werden dürfen und daher werden die Nachbarn nicht in ihren subjektiven Rechten verletzt.

Zu 5.) Der Vorwurf, dass das ländliche Ortsbild mit dieser verdichten Bauweise zerstört wird, trifft ebenfalls nicht zu.

Dazu wird festgestellt, dass die Verpflichtung zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes keine begründeten subjektiven Nachbarrechte darstellen und daher die Berufungswerber nicht in ihren Rechten verletzt werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung nicht mehr zulässig.

Gegen diesen Bescheid kann beim Stadtamt Steyregg binnen 2 Wochen gerechnet ab Zustellung schriftlich oder im Wege der Telekopie – darüber hinaus auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung – das Rechtsmittel der Vorstellung bei der OÖ. Landesregierung eingebracht werden. Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist dies als Ergänzung zu unserer Anschrift abgegeben. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust eines Schriftstückes) trägt.

Die Vorstellung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen, die Behauptung vorzubringen und zu begründen, durch den Bescheid in den subjektiven Rechten verletzt zu sein und einen begründeten Vorstellungsantrag zu enthalten.

**Der Bürgermeister
im Auftrag des Gemeinderates
Josef Buchner**

ergeht an:

Ing. Andreas Herzog, 4222 Gusen, Mitterweg 10
Ing. Denise Wachlhofer, 4222 Gusen, Mitterweg 10
ARGE Hasenberg, 4221 Steyregg, Gewerbeallee 1
Alex Wimmer Immobilien GmbH., 4221 Steyregg, Gewerbeallee 1
Dietmar Wögerbauer, 4221 Steyregg, Stadtplatz 2

Steyregg, 27.2.2012
FOI Elias

* * *

Vzbgm. Mag. Würzburger stellt den Antrag, die Berufung mittels des vorgetragenen Bescheides als unbegründet abzuweisen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: - befangen: Bürgermeister Buchner			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** übernimmt den Vorsitz wieder.

TOP 22:

Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung der Prüfungsausschusssitzungen vom 24. November 2011; Beratung und Beschlussfassung

GR Gupfinger bringt folgenden Bericht und die Verhandlungsschrift der Prüfungsausschusssitzung vom 24. November 2011 zur Kenntnis:

GZ.: 004-40/2012/Sti

A m t s b e r i c h t

zur GR-Sitzung am 15.3.2012

Laut § 91 Abs. 3 GemO 1990 sind die Ergebnisse der Prüfungsausschusssitzungen dem Gemeinderat vorzulegen. Der Bericht folgender Sitzung muss aus diesem Grund noch vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden:

Prüfungsausschusssitzung am 24. November 2011

Tagesordnungspunkt dieser Sitzung waren die Überprüfung der Ausschreibung für die Winterdienstsaison 2011/2012, die Überprüfung der Kosten der Winterdienstsaison 2010/2011, und die Überprüfung der aktuellen Versicherungsverträge der Stadtgemeinde Steyregg. Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt dazu einen entsprechenden Bericht ein.

Steyregg, 16.2.2012
Stingeder

* * *

I.

Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990

1. Überprüfung der Ausschreibung für die Winterdienstsaison 2011/2012; Beratung und Beschlussfassung

- a) Vergabe
- b) Streumiteleinlagerung
- c) Beabsichtigte Eigenleistungen des Bau- und Wirtschaftshofes
- d) Beabsichtigte Maßnahmen zur Sicherstellung der Gehsteigräumung

Der Prüfungsausschuss hat die Ausschreibung der Winterdienstsaison 2011/2012, sowie die Streumiteleinlagerung, die Eigenleistungen des Bau- und Wirtschaftshofes und die Sicherstellung der Gehsteigräumung überprüft und für in Ordnung befunden.

Der Obmann stellte den Antrag, dies dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

2. Überprüfung der Kosten der Winterdienstsaison 2010/2011; Beratung und Beschlussfassung

Die Kostenaufstellung mit Gesamtkosten in Höhe von Euro 156.981,58 wurde vom Prüfungsausschuss geprüft und für in Ordnung befunden.

Der Obmann stellte den Antrag, dies dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

3. Überprüfung der aktuellen Versicherungsverträge der Stadtgemeinde Steyregg; Beratung und Beschlussfassung

Der Prüfungsausschuss hat den derzeitigen Versicherungsbestand laut Amtsbericht geprüft und zur Kenntnis genommen.

Der Obmann stellte daraufhin den Antrag, dies dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und empfiehlt diesem, dem Gemeindeamt den Auftrag zu geben, den aktuellen Leistungsumfang und das aktuelle Risiko zu erfassen und laut Maklergesetz entsprechende Vergleichsangebote einzuholen und das zu versichernde Risiko dem heutigen Stand der Technik entsprechend zu versichern.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der Obmann stellte den Antrag, über den gemeinsam erstellten Bericht abzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der Prüfungsausschuss stellt den Antrag, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

* * *

GR Gupfinger stellt den Antrag, den Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 24. November 2011 zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPO	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 23:

SPÖ-Gemeinderatsfraktion; Nachwahl eines Mitgliedes in den Stadtrat;
Fraktionswahl

StR Grassnigg verliest folgenden Wahlvorschlag:

SPÖ-Gemeinderatsfraktion
p.A. Fraktionsvorsitzender
StR Peter Grassnigg
Villagarten 1
4221 Steyregg

SPÖ
Die Steyreggpartei

Steyregg, 5.3.2012

WAHLVORSCHLAG

Die Mitglieder der SPÖ-Gemeinderatsfraktion stellen gemäß § 32 in Verbindung mit den §§ 26 und 29 OÖ. GemO 1990 den Antrag, anstelle von Herrn **StR Ing. Dieter Ehrenguber**, Herrn **GR Gerhard Hintringer** zum **Mitglied des Stadtrates** zu wählen.

Die Fraktionsmitglieder:

StR Peter Grassnigg eh.	GR Elisabeth Auberger eh.
GR Gabriela Neulinger eh.	GR-E Paula Althuber eh.
StR Ing. Dieter Ehrenguber eh.	GR-E Manfred Haider eh.

* * *

Der **Bürgermeister** lässt die SPÖ-Gemeinderatsfraktion über diesen Wahlvorschlag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	-	-	-
ÖVP	-	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	-	-	-
	9	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Wahl gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** gratuliert dem neu gewählten Mitglied des Stadtrates.

StR Grassnigg verliest anschließend den weiteren Wahlvorschlag:

SPÖ-Gemeinderatsfraktion
p.A. Fraktionsvorsitzender
StR Peter Grassnigg
Villagarten 1
4221 Steyregg

SPÖ
Die Steyreggpartei

Steyregg, 5.3.2012

WAHLVORSCHLAG

Gemäß § 33 Abs. 1 OÖ. GemO 1990 wird seitens der SPÖ-Gemeinderatsfraktion als Nachfolger des ausgeschiedenen GR Ing. Paul Mader folgendes Mitglied des Gemeinderates als **Mitglied** in den **Planungsausschuss** und als **Ersatz-Mitglied** in den **Straßenausschuss** vorgeschlagen:

GR Gerhard Hintringer

Die Fraktionsmitglieder:

StR Peter Grassnigg eh.	GR Elisabeth Auberger eh.
GR Gabriela Neulinger eh.	GR-E Paula Althuber eh.
StR Ing. Dieter Ehrenguber eh.	GR-E Manfred Haider eh.

* * *

Der **Bürgermeister** lässt die SPÖ-Gemeinderatsfraktion über diesen Wahlvorschlag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	-	-	-
ÖVP	-	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	-	-	-
	9	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Wahl gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** nimmt die Dringlichkeitsanträge in Behandlung:

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit in der Sitzung des Gemeinderates am 15. März 2012 die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung vor dem Punkt „Allfälliges“ zu behandeln:

„Stadtgemeinde Steyregg; Abschluss einer Vereinbarung mit der Firma Welser Kieswerke Treul & Co GmbH über die Entrichtung des so genannten „Schotterschillings“ an die Stadtgemeinde Steyregg für den Kiesabbau im Abbaugbiet UVPII; Beratung und Beschlussfassung“

Begründung:

Die Firma Treul hat ersucht, die letzte im Zusammenhang mit dem erweiterten Kiesabbau notwendige Festlegung so rasch als möglich zu treffen. Dabei handelt es sich um die Festsetzung der Modalitäten bezüglich der Entrichtung des so genannten „Schotterschillings“ an die Stadtgemeinde Steyregg, die einer gewissen Wertsicherung unterliegen sollte. Um dringliche Behandlung wird ersucht.

Steyregg, 12.3.2012
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

GZ.: 620-0/2012/Heu

A m t s b e r i c h t zur GR-Sitzung am 15.3.2012

Der Gemeinderat hat bereits mehrmals über das Vorhaben der Firma Welser Kieswerke Treul & Co GmbH, nämlich den erweiterten Kiesabbau auf den Flächen zwischen dem bisherigen Abbaugbiet und der Voestbrücke, beraten und dabei auch verschiedene Forderungen für das UVP-Verfahren erhoben. Die Firma Treul wird diesen Forderungen auch entsprechen. Noch nicht geregelt ist aber die Frage, in welcher Weise die mit Vereinbarung vom 11. Dezember 2000 festgelegte Entrichtung des so genannten „Schotterschillings“ ab Beginn des Abbaus auf den neuen Flächen erfolgen soll. Beim seinerzeitigen Abschluss der Vereinbarung wurde seitens der Stadtgemeinde Steyregg auf eine Wertsicherungsklausel verzichtet. Dies soll ab Beginn des Abbaus auf den neuen Flächen nicht mehr der Fall sein.

Die Firma Treul hat dazu folgenden Vereinbarungsentwurf vorgelegt:

VEREINBARUNG
betreffend die Indexierung des "Schotterschillings"
abgeschlossen zwischen

Welser Kieswerke
Treul & Co Gesellschaft m.b.H.
Kieswerkstraße 6
4623 Gunskirchen
("Welser Kieswerke Treul & Co Gesellschaft m.b.H.")
einerseits

und

Stadtgemeinde Steyregg
vertreten durch den Bürgermeister
(„**Stadtgemeinde Steyregg**“)
andererseits

wie folgt:

1. *Der bestehende „Schotterschilling“ für die Abbaugelände Pulgarn und Zanet II bleibt gemäß Vereinbarung vom 11.12.2000 unverändert und ist auch zukünftig von einer Indexierung nicht betroffen.*
2. *Für das Erweiterungsgebiet UVP II (im beiliegenden Plan Anlage./1 grün umrandet) wird ab dem Beginn des Schotterabbaus im Erweiterungsgebiet UVP II der „Schotterschilling“ gemäß Vereinbarung vom 11.12.2000 an die jährliche Inflation angepasst.*
3. *Sofern sich das Verhältnis der Inflationsrate zu der Steigerung in den Listenpreisen für Kiese und Sande in einem Zeitraum von 5 Jahren durchschnittlich über das 1,5-fache ändert, können die Parteien in Verhandlungen über eine Anpassung der Indexierung treten.*
4. *Im Übrigen bleiben sämtliche bisher getroffenen Vereinbarungen, insbesondere Punkt 2. der Vereinbarung vom 11.12.2000 samt dem bezughabenden Schriftverkehr dazu, unberührt.*
5. *Diese Vereinbarung und deren Abschluss wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.3.2012 genehmigt.*

Anlage./1: Plan

Diese Vereinbarung entspricht den Beratungen, die in der Stadtratsitzung am 8. März 2012 geführt wurden und es darf daher ersucht werden, dieser Vereinbarung die Zustimmung zu geben.

Steyregg, 12.3.2012
AL Heuschöber

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, die vorliegende Vereinbarung betreffend den „Schotterschilling“ abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Steyregg und der Firma Welser Kieswerke Treul & Co GmbH zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Dringlichkeitsantrag Nr. 2

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit in der Sitzung des Gemeinderates am 15. März 2012 die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung vor dem Punkt „Allfälliges“ zu behandeln:

„Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 53 (SMS-Polizeiinspektion) – Änderung der Widmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 956/2, KG Steyregg von „Gebiet für Geschäftsbauten“ in „Mischbaugebiet“; Beratung und Beschlussfassung“

Begründung:

Die Polizeiinspektion Steyregg soll in einem neu zu errichtenden Gebäude auf den Flächen des Einkaufszentrums SMS untergebracht werden. Um einen raschen Baubeginn zu ermöglichen, ist die dringliche Behandlung notwendig.

Steyregg, 14.3.2012
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

GZ.: 031-0/2012/Heu

A m t s b e r i c h t
zur GR-Sitzung am 15.3.2012

Bekanntlich sucht die Polizeiinspektion Steyregg schon seit längerer Zeit eine neue Unterbringungsmöglichkeit, da das Raiba-Gebäude, in welchem sie derzeit eingemietet ist, nicht mehr den Erfordernissen entspricht. Nun ergibt sich die Möglichkeit, dass auf der Fläche des SMS im Parkplatzbereich ein neues eigenes Gebäude gebaut werden könnte. Dazu ist allerdings die Widmung für diese Teilfläche zu ändern. Die Teilfläche soll in „Mischbaugebiet“ umgewidmet werden, da diese Widmungsform auch evtl. alternative Verwendungen zulässt. Die vorerst mündlich eingeholte Stellungnahme des Ortsplaners ist positiv. Der Gemeinderat sollte daher grundsätzlich beschließen, das notwendige Änderungsverfahren gemäß § 33 und § 34 ROG 1994 einzuleiten. Es besteht die berechtigte Hoffnung, dass eine rasche Bewilligung erfolgt, da Bürgermeister Buchner bereits mit der Raumordnungsabteilung des Landes Oberösterreich das Einvernehmen hergestellt hat. Um positive Beschlussfassung wird ersucht.

Steyregg, 14.3.2012
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, das Änderungsverfahren zum Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 53 einzuleiten und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPO	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Dringlichkeitsantrag Nr. 3

ÖVP Steyregg

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie unter dem Punkt „Allfälliges“ zu behandeln:

Einführung einer Familienjahreskarte für den Badensee Steyregg

Begründung:

Eine Jahreskarte für Erwachsene kostet € 20,- und die eines Jugendlichen € 13,-, was einen fairen Preis darstellt. Kauft sich aber eine ganze Familie eine Jahreskarte, kann dies gleich ordentlich ins Geld gehen.

Weiters rentiert sich der Kauf einer Jahreskarte für Erwachsene erst ab dem 9. Besuch, was berufstätige Väter oft nicht schaffen und was auch der Grund ist, weshalb sich innerhalb einer Familie die Väter oftmals keine Jahreskarte kaufen. Falls nun ebendiese mit ihren Kindern doch einmal baden gehen wollen, darf die Jahreskarte der Ehefrau, die nicht übertragbar ist, nicht genutzt werden und im Winter kann der Vater beim Badeseebesuch mit seiner Familie gar nicht teilnehmen.

Aus eben diesen Gründen spricht sich die ÖVP Steyregg für die Einführung einer Familienjahreskarte zu einem Fixpreis aus. Es soll weiterhin jedes Familienmitglied einen eigenen Chip haben, für den auch Kautions zu hinterlegen ist, nur der Familienjahresfixpreis soll neu eingeführt werden.

Die Möglichkeit, sich eine Jahreskarte zu kaufen, soll für alle Steyregger Familien mit mindestens einem Kind gegeben sein.

Die ÖVP Steyregg schlägt dafür einen Fixpreis von € 40,-- pro Jahr für die gesamte Familie vor.

Steyregg, 15. März 2012

Mitglieder des Gemeinderates:

Vzbgm. Mag. Karl Wegschaider eh.

GR Matthias Gumpinger eh.

GR Mag. Edith Auinger-Pfund eh.

GR Christian Pilz eh.

* * *

GR Gumpinger stellt den Antrag, für den Eintritt zum Badensee ab der Saison 2012 auch eine Familienkarte zum Preis von Euro 40,-- einzuführen, wobei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zu berücksichtigen sind.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
ÖVP	9	-	-
SPÖ	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 24:

Allfälliges

a) Der **Bürgermeister** verliest folgenden Aktenvermerk:

GZ.: 612/2011/Heu

Hohlweg zur Siedlung Am Pfenningberg; Durchfahrt von Bussen

Aktenvermerk

zur Info in der GR-Sitzung am 15.3.2012

Aufgrund des Hinweises in der gestrigen Gemeinderatssitzung, dass der Hohlweg zu Truppentransportzwecken von 2 großen Bussen der Firma Stroissmüller aus Wels befahren wurde, ist die Firma Stroissmüller heute um 9.13 Uhr telefonisch (Gespräch mit Frau Starkl) darauf hingewiesen worden, dass diese Fahrtroute bei künftigen Aufträgen des Bundesheeres nicht mehr gewählt werden darf. Frau Starkl sicherte zu, dass dieser Hinweis an die Fahrer weiter gegeben wird und entschuldigte sich im Namen des Unternehmens für die Benützung des Hohlweges.

Steyregg, 16.12.2011

AL Heuschober

b) Der **Bürgermeister** bringt nachstehenden Aktenvermerk zur Kenntnis:

AZ: 840-1/2012/Bu

Aktenvermerk
Ergeht an den Planungsausschuss und den Gemeinderat

Herr Michael Gattringer, Holzwindener Straße 12, der der Erbe der Liegenschaft Pflügl ist, hat heute speziell wegen des Grundstückes 57/3 (Beilage) das einerseits vom Finstergrabenbach andererseits vom derzeitigen Kinderspielplatz und dem so genannten „Heitzinger Garten“ eingegrenzt wird bei mir vorgesprochen. Das Ausmaß des Grundstückes beträgt 549 m².

Er bietet an, dieses Grundstück allfällig der Gemeinde zu verkaufen oder zu verpachten oder auch an jemanden Privaten als Gartengrundstück zu verpachten. Wenn zukünftig die Frage des Grundstückes Nr. 55 (Heitzinger Garten), das mehreren Besitzern, die über den Verkauf nicht einig sind, gelöst ist, ist dieses Grundstück von Herrn Gattringer durchaus für die Stadtgemeinde interessant.

Seinerzeit wurden bei der Überlegung des Kindergartenneubaus sowohl den Lackinger Erben wie auch Heitzinger und Gattringer ein Mischpreis von € 70,-- angeboten, der sich vom seinerzeitigen Grundkaufpreis Salm (valorisiert) ableitet. Mittelfristig gesehen sollte meines Erachtens die Gemeinde den Grund kaufen oder zumindest anpachten mit einer späteren Kaufoption, weil auf Sicht gesehen vermutlich auch das Heitzinger Grundstück einmal erworben werden kann. Um entsprechende Beratung und Entscheidungen wird gebeten.

Steyregg, 10. Februar 2012
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich für die Annahme des Angebotes und somit für den Ankauf des Grundstückes aus.

- c) Der **Bürgermeister** informiert, dass dem Wunsch einiger Besucher des Jugendzentrums nach erweiterten Öffnungszeiten aus Kostengründen nicht entsprochen werden kann.
- d) Der **Bürgermeister** berichtet weiters, dass der Plan der Asfinag, im Bereich Linz-Auhof einen neuen Autobahn-Vollanschluss zu errichten, fallen gelassen wurde. Nun soll angeblich nur mehr ein Teilanschluss erfolgen. In dem zu erwartenden Verfahren habe er bereits erneut um Zuerkennung der Parteistellung für die Stadt Steyregg angesucht.
- e) **GR Lackner** urgiert zum wiederholten Mal die Aufstellung des gemeindeeigenen Geschwindigkeitsmessgerätes. Der **Amtsleiter** berichtet dazu, dass das vorhandene Gerät nur mehr zur Anzeige der Geschwindigkeiten, nicht aber zur Speicherung der relevanten Daten nutzbar ist. Es wären aber zwei neue Anzeigen in Auftrag gegeben worden, die allerdings über Sponsoring finanziert werden müssten. Wann die beiden neuen Anzeigen tatsächlich zur Verfügung stehen würden, sei noch nicht abzusehen.
- f) **GR Gumpinger** weist auf das Seefest 2012 hin, das am 17. Juni am Badesee Steyregg veranstaltet wird und lädt die Mitglieder des Gemeinderates dazu ein.
- g) **StR Mag. Raml** erinnert daran, dass Bürgermeister Buchner heute zum letzten Mal eine Sitzung des Gemeinderates leitet. Bürgermeister Buchner habe anlässlich seines 70. Geburtstages bekannt gegeben, dass er am 16. März 2012 sein

Gemeinderatsmandat zurücklegen und sich aus der Gemeindepolitik zurückziehen werde. Es sei ihm daher ein Anliegen, sich namens der ÖVP-Fraktion bei ihm für die gute Zusammenarbeit, die zwar nicht immer konfliktfrei, aber doch letztendlich zielführend im Sinne Steyreggs gestaltet werden konnte, sehr herzlich zu bedanken und ihm alles Gute für die Zukunft zu wünschen.

- h) **StR Grassnigg** schließt sich den Worten von StR Mag. Raml an und bezeichnet die langjährige Zusammenarbeit als sehr fruchtbar, wenn sie auch nicht immer von einer gemeinsamen Basis getragen worden sei. Auch er wünsche dem scheidenden Bürgermeister für seine künftigen Pläne viel Erfolg.
- i) **GR Honeder** spricht namens der FPÖ-Fraktion ebenfalls den Dank für die gute Zusammenarbeit aus.
- j) **Vzbgm. Mag. Würzburger** zeigt sich davon überzeugt, dass Bürgermeister Buchner mit seinem lokalen Wirken Stadtgeschichte geschrieben hat. Österreichweit habe er aber auch Umweltgeschichte geschrieben, da er sich mit großem Einsatz um die Verbesserung der Umweltsituation allgemein bemüht habe. Auch die SBU-Fraktion und er persönlich wollten für die Zusammenarbeit sehr herzlich danken.
- k) **Bürgermeister Buchner** bedankt sich für die guten Wünsche und erklärt, dass er die letzten 15 Jahre sehr gerne dem Gemeinderat vorgestanden habe. Er sei immer bemüht gewesen, positive Veränderungen in Steyregg und vor allem für die Bevölkerung zu erreichen. Er habe sich dabei immer eher als „Bürgerdiener“ denn als „Bürgermeister“ gesehen. Er wünsche auch dem Gemeinderat und dem neu zu wählenden Bürgermeister für die weitere Arbeit großen Erfolg. Er schließt seinen Dank mit einer persönlichen Bitte: „Passt auf unser Steyregg auf – weil es die Stadt wert ist und es seine Bevölkerung verdient hat!“

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der **Bürgermeister** die Sitzung um 22.40 Uhr.

Vorsitzender Josef Buchner in Vertretung:	
1. Vizebürgermeister Mag. Johann Würzburger	
Schriftführung:	
AL Helmut Heuschober	Patricia Siegl

Die vorliegende Verhandlungsschrift wurde in der Gemeinderatsitzung am 10. Mai 2012 genehmigt.

Vorsitzender Josef Buchner
in Vertretung:

1. Vizebürgermeister Mag. Johann Würzburger

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Mitglied der SBU-Gemeinderatsfraktion:

GR Karin Mayrhofer

Mitglied der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:

StR Peter Grassnigg

Mitglied der ÖVP-Gemeinderatsfraktion:

StR Mag. Markus Raml

Mitglied der FPÖ-Gemeinderatsfraktion:

GR Johann Honeder